

Planfeststellungsbeschluss

**für das Vorhaben
„Nickenich5 – Erweiterung Breitholz“**

**der Rheinischen Provinzial – Basalt- und
Lavawerke GmbH & Co. oHG
Sinzig / Rhein
auf dem Gebiet der Gemeinde Eich**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz, 19.11.2018

Gliederung

Planfeststellungsbeschluss (Deckblatt)	S. 1
Gliederung	S. 2-3
A. Verfügender Teil	S.4 ff.
I. Feststellung des Planes	S. 4-6
II. Planfestgestellte Unterlagen	S. 6-11
III. Nebenbestimmungen (NB)	S. 11 ff.
1. Allgemeines	S.12-13
2. Gewinnung	S.13-15
3. Immissionsschutzrechtliche NB	S. 15-17
4. Naturschutz-/forstfachl. u. Landwirtschaft betr. NB	S. 17-18
5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche NB	S.18-20
6. Denkmalschutz	S. 20-21
7. Sonstige NB	S. 21-23
8. Entscheidungen zu Einwendungen	S. 23
9. Hinweise	S. 23-24
B. Begründung	S. 25 ff.
I. Sachverhalt	S. 25
II. Raumordnerische Aspekte	S. 25-26
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	S. 26 ff.
1. Zuständigkeit	S. 26
2. Antrag	S. 27-29
3. Erörterungstermin	S. 29
IV. Rechtliche Würdigung	S. 30 ff.
1. UVP	S. 31 ff.
1.1.Zusammenfassende Darstellung	S. 31-33
1.2.Bestandsbeschreibung	S. 33-38
1.3.Eingriff und Bewertung	S. 38-44

1.4. Beschreibung der Maßnahmen	S. 44
2. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 BBergG	S. 44-46
3. Begründung für die Sicherheitsleistung	S. 46-47
4. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 48 Abs. 2 BBergG	S. 47-53
5. §§ 14, 17 Abs. 1 BNatSchG	S. 53-54
6. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr.1 u. Nr.2 LWaldG	S. 54-56
7. § 4 Abs. 4 LSG-VO	S. 56-57
8. Naturschutz	S. 58 ff.
8.1. FFH-Verträglichkeitsprüfung	S. 58-61
8.2. Artenschutz	S. 61-62
9. Zusammenfassende Bewertung/Gesamtabwägung	S. 62-65
V. Einwendungen und Stellungnahmen	S. 65-75
VI. Rechtl. Prüfung § 15 Nr.1 LWG i.V.m. §§ 8/9 WHG	S. 76-77
VII. Ergebnis	S. 77-79
VIII. Kostenentscheidung	S. 79
IX. Verfahrensrechtl. Hinweise	S. 79-80
X. Rechtsbehelfsbelehrungen	S. 80-81

Beschluss

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Rheinischen Provinzial- Basalt- und Lavawerke GmbH & Co. oHG (RPBL), Sinzig / Rhein, für das bergbauliche Vorhaben „Nickenich 5 / Erweiterung Breitholz“ in der Gemarkung Eich, Stadt Andernach, zur Gewinnung des Bodenschatzes „Lavasand“ auf deren Antrag vom 02.02.2017 gemäß § 171 a BBergG¹ i.V.m. §52 Abs. 2 a i. V. m. § 57 a BBergG alte Fassung² i. V. m. den §§ 1-5 LVwVfG³ i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG⁴, i. V. m. § 74 UVPG neue Fassung⁵ i. V. m. § 3 c UVPG⁶ alte Fassung und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben dd) UVP-V Bergbau⁷ folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Nickenich 5 – Erweiterung Breitholz“ in der Gemarkung Eich der Stadt Andernach wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und

¹ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Art. 2 Abs.4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (BBergG).

² Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2749)

³ Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) i. d. F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist (VwVfG).

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt

⁷ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (UVP-V Bergbau).

51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP⁸ auf Antrag der RBPI vom 02.02.2017 zugelassen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Basaltlava auf den in der Anlage des Rahmenbetriebsplans festgelegten Flächen (Lagepläne A.1.1 / A.1.2).

2. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben die folgenden behördlichen Entscheidungen:

- a) Die Genehmigung gem. §§ 14, 17 Abs. 1 BNatSchG⁹ i. V. m. §§ 7; 9 LNatSchG¹⁰.
- b) Die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG¹¹ (Umwandlung und Erstaufforstung).
- c) Landespflegerische Genehmigung gem. § 4 Abs. 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung¹² für den Betrieb einer Lavasandgrube im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien gem. §§ 8 Abs.1; 9 Abs. 2 Nr.2 WHG¹³ i. V. m. §§ 14; 15 Nr. 1 LWG¹⁴ wird im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde erteilt.

⁸ Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322) (BergRZustV RP)

⁹ **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

¹⁰ **LNatSchG**: Landesnaturschutzgesetz für Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S.283) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

¹¹ **LWaldG**: Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000, S. 504) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 07.06.2018 (GVBl. S. 127)

¹² **LSchGBVO „Rhein-Ahr-Eifel“**: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980

¹³ **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

¹⁴ **LWG**: Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237).

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst

folgende, mit dem Sichtvermerk des LGB versehene Unterlagen:

- 0 VORBEMERKUNGEN
- 0.1 Veranlassung
- 0.2 Voruntersuchung und Abstimmungsergebnisse
- 0.3 Gutachter / Sachverständige
- 0.4 Beantragte Genehmigungen und Entscheidungen
- 1 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABEN
- 1.1 Beantragte Genehmigungen und Entscheidungen
- 1.2 Gewinnungsberechtigung / Eigentumsverhältnisse
- 1.3 Standortsituation
- 1.4 Allgemeine Angaben zur Erweiterung des Bestandsvorhabens
- 2 TECHNISCHE KONZEPTION
- 2.1 Tagebau
- 2.2 Aufbereitungsanlagen
- 2.3 Betriebsanlagen und -einrichtungen
- 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN
AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT UND
ALTERNATIVENDISKUSSION (UVS)
- 3.1 Vorgehensweise, Abstimmungen im Rahmen des Scoping-Termins

- 3.2 Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen, Abfälle sowie der sonstigen möglichen Einwirkungen
- 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt (Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG)
- 3.4 Konfliktanalyse
- 3.5 Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Verkehrssituation
- 4 **MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG, ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER UMWELT(INKL. WIEDERNUTZBARMACHUNG)**
- 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen auf die Umwelt
- 4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 4.3 Wiedernutzbarmachung (Rekultivierung)
- 4.4 Zusammenfassende Bewertung der landespflegerischen Maßnahmen in der Erweiterungsfläche
- 4.5 Chronologische Darstellung der Entwicklung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen (Übersicht)
- 5. **VERBLEIBENDE, UNVERMEIDBARE BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND GEFÄHRDUNGEN**
- 6. **BETRIEBSSICHERHEIT UND NACHBARSCHAFTSSCHUTZ**
- 6.1 Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- 6.2 Schutz Beschäftigter und Dritter sowie der Umwelt
- 6.3 Brandschutz
- 6.4 Beseitigung betrieblicher Abfälle
- 6.5 Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen
- 7. **ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

8. LITERATUR UND QUELLEN

ABBILDUNGEN

- Abb. 1: Lage der Bestandsvorhabensfläche
- Abb. 2: Lage der aufzuforstenden Fläche (Arboretum)
- Abb. 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des RROP (2006)
- Abb. 4: Ziele der Planung vernetzter Biotopsysteme
- Abb. 5: Westwand im Eingangsbereich mit Basaltintrusion in basaltische Schlacken
- Abb. 6: Ostflanke des Aufschlusses
- Abb. 7: West- und Nordostflanke und Zentrum des Aufschlusses
- Abb. 8: Westflanke unterhalb des Nickenicher Sattels
- Abb. 9: Geologische Verhältnisse unter der Erweiterungsfläche
- Abb. 10: Vorkommen der Wildkatze im Naturraum
- Abb. 11: Lage der Lockstöcke mit positiven Wildkatzennachweisen (überzeichnet; unmaßstäblich)
- Abb. 12: Übersicht über Teilflächen des Bestandvorhabens und Genehmigungsstände
- Abb. 13 a, b Schematische Skizze zur Anlage des Sichtschutzwalls (Endzustand)

TABELLEN

- Tab. 1: Beantragte Genehmigungen und Entscheidungen
- Tab. 2: Übersicht über die Rodungsflächen und Anträge auf Änderung der Bodennutzungsart
- Tab. 3: Anlieger Industriegebiet Eich
- Tab. 4: Wertgebende oder geschützte Pflanzenarten der Erweiterungsfläche

- Tab. 5: Wertgebende oder geschützte Pflanzenarten der Bestandsvorhabensfläche
- Tab. 6: Ergebnisse Avifauna Erweiterungsfläche (2008, 2014)
- Tab. 7: Ergebnisse Avifauna Abschlussbetriebsplanfläche (2008, 2014)
- Tab. 8: Ergebnisse Uhu-Monitoring 2009 – 2014, St. Brücher, EGE
- Tab. 9: Ergebnisse Fledermaus-Aktivitätserfassungen Erweiterungsfläche 2008, 2014
- Tab. 10: Ergebnisse Fledermaus-Aktivitätserfassungen Bestandsvorhabensfläche 2008, 2014
- Tab. 11: Ergebnisse Lockstockkontrolle
- Tab. 12: Schutzstatus und Gefährdung der Wildkatze
- Tab. 13: Faunistische Zufallsfunde 2006 – 2014
- Tab. 14: Nachweis geschützter Pflanzen- und Tierarten in der Abschlussbetriebsplanfläche 2002
- Tab. 15: Übersicht über Schutzgebiete und Sicherheitsabstände
- Tab. 16: Flächenbilanz Bestandsvorhabens-/ Erweiterungs-/ Abschlussbetriebsplanfläche
- Tab. 17: Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Tab. 18: Übersicht über die Schritte der Wiedernutzbarmachung
- Tab. 19: Flächenbilanz für die Wiedernutzbarmachung nach Beendigung des Abbaus (Bestandsvorhabensfläche und Erweiterungsfläche)
- Tab. 20: Qualitative und quantitative Gegenüberstellung der Eingriffe und der geplanten landschaftspflegerischen Rekultivierungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen
- Tab. 21: Übersicht über landschaftspflegerische Maßnahmen und Wiedernutzbarmachung in Abhängigkeit von der Betriebsentwicklung

ANLAGEN

A 1 Übersichtskarten

A 1.1 Karte 1: Übersichtskarte

A 1.2 Karte 2: Katasterkarte

A 1.3 Karte 3: Schutzgebiete und Grenzen des zugelassenen und beantragten RBP

A 2 Rechtliche Verhältnisse (nur fürs LGB)

A 2.1 Ausschnitt FNP Andernach

A 3 Technische Unterlagen

A 3.1 Spreng- und Erschütterungstechnisches Gutachten

A 3.2 Antrag / Genehmigung zum Einbau einer überdachten Eigenverbrauchertankstelle und eines Waschplatzes Werk Nickenich

A 3.3 Antrag / Genehmigung zur Errichtung eines Werkstattgebäudes

A 4 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

A 4.1 Artenliste Flora für die Biotoptypen auf der Erweiterungsfläche

A 4.2 Artenliste Avifauna (Kartierung 2008, Ergänzung 2014)

A 4.3 Artenliste für umgebende Flächen

A 4.4 FFH-Vorprüfung Laacher See

A 4.5 Karte 4: Flächennutzungstypen und Biotoptypen auf der Erweiterungsfläche

A 4.6 Karte 5: Fauna – Kartierungsergebnisse Erweiterungsfläche 2008 / 2014

A 4.7 Karte 6: Fauna – Kartierungsergebnisse Nördliche Abschlussbetriebsplanfläche 2014

A 4.8 Karte 7: Abbauentwicklung und Massenströme

A 4.9 Karte 8: Kippenentwicklung und Landespflegerische Maßnahmen während des Abbaus

- A 4.10 Karte 9: Wiedernutzbarmachungskonzept (Rekultivierungskonzept, inkl. geplante Flächennutzung)
- A 4.11 Karte 10: Wildkatzenmonitoring – Lage der Lockstöcke Winter 2014/2015
- A 4.12 Fachgutachten Artenschutz
- A 4.13 Fachgutachten zum Wildkatzenmonitoring
- A 5 Eigentums-, Pacht-, Fremdparzellenübersicht (nur fürs LGB)

BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

- B 1 Nachweis vorliegender Abstimmungen
 - B 1.1 Unterlagen zur Raumordnerischen Vorprüfung (Prüfvermerk der Unteren Landesplanungsbehörde)
 - B 1.2 Niederschrift zum Scoping-Termin vom 10.04.2014
- B 2 Geologische Unterlagen
 - B 2.1 Büro Wasser und Boden (Dez. 2014): Fachtechnische Stellungnahme, insbesondere zum Brunnen des Krayerhof
 - B 2.2 Büro Wasser und Boden (Nov. 2010): Beitrag Geologie und Hydrogeologie der Lagerstätte zur Verlängerung des Hauptbetriebsplanes

III. Nebenbestimmungen:

Die Erweiterung des Lavasandtagebaus „Nickenich 5“ und die damit verbundenen Eingriffe und Folgemaßnahmen haben entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen.

Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

1 Allgemeines

1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Größe des Betriebes und der geförderten Rohstoffmenge. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angepasst werden.

1.2. Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung bis zum **31.12.2045** befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist. Der Planfeststellungsbeschluss kann über den Befristungszeitraum hinaus verlängert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird insoweit empfohlen, mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Bergbehörde Kontakt aufzunehmen.

- 1.3 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach der Zulassung des Hauptbetriebsplanes begonnen werden. Hauptbetriebspläne sind auf der Grundlage und nach den Vorgaben des festgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Das LGB behält sich die Forderung von Sonderbetriebsplänen ausdrücklich vor.
- 1.4 Vor der Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

2. Gewinnung

- 2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen im Rahmenbetriebsplan zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt dem Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 2.2 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere auch von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Detaillierte Regelungen werden in den nachfolgenden Betriebsplänen vorgenommen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und §14 Abs. 2 und 3 der ABergV¹⁵ wird hingewiesen.
- 2.3 Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordination des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche in ASCII-Format zu übergeben.
- 2.4 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.

¹⁵ **ABergV**: Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

- 2.5 Die Unternehmerin hat für den Tagebau auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der MarkschBergV¹⁶ ein Risswerk in dem in Rheinland-Pfalz seit 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem zu führen (ETRS 89/UTM).
- 2.6 Das Risswerk ist gem. Anlage 4 Teil 1 der MarkschBergV alle zwei Jahre nachzutragen und dem LGB unaufgefordert vorzulegen. Veränderungen der Nachtragsfrist gem. § 10 MarkschBergV sind hiervon ausgenommen.
- 2.7 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder so zu sichern, dass insbesondere keine Ablagerungen von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können. Das Verbot nach § 6 ABPV¹⁷ wonach Unbefugte die Betriebsanlagen nicht betreten dürfen, ist an den Zugängen bekannt zu machen. Hinweisschilder sind auch entlang der Tagebauoberkante anzubringen.
- 2.8 Im Zufahrtsbereich ist gut sichtbar eine wetterfeste Tafel anzubringen, aus der die Betriebszeiten und der Name der Unternehmerin ersichtlich sind. Der Zufahrtsbereich darf nur während der Betriebszeiten offen gehalten werden.
- 2.9 Die Einfriedung ist regelmäßig zu kontrollieren und der Bergbehörde bei Verlangen nachzuweisen.
- 2.10 Vorgaben über zusätzliche Maßnahmen zur Einfriedung bleiben vorbehalten.
- 2.11 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

¹⁶ **MarkschBergV:** Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2093)

¹⁷ **ABPV:** Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung für das Land Rheinland-Pfalz vom 15.04.1981

- 2.12 Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufzustellen (§ 3 Abs.1 Satz 1 ABergV; mit den entsprechenden Pflichten, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten).
- 2.13 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Vorschriften. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so Instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 2.14 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 2.15 Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Feststellung, ob die Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes umgesetzt wurden und die Beendigung der Bergaufsicht obliegt dem LGB.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es gelten die Anforderungen der 32. BImSchV¹⁸. Auf die Übergangsvorschriften der 32. BImSchV wird hingewiesen.

¹⁸**32. BImSchV:** 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist",

- 3.2 Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten im Sinne des § 1 der 28. BImSchV¹⁹ müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
- 3.3 Soweit die Anlagen nach dem 01.01.1993 beschafft bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wurden, muss die Übereinstimmung der Betriebs-Gesamtanlage und einzelner, unabhängig von der Gesamtanlage betriebener Maschinen/Anlagen einschließlich der elektrotechnischen Ausstattung nach Maßgabe des Produktsicherheitsgesetzes²⁰ und der 9. ProdSV - Maschinenverordnung²¹ - durch eine EG-Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden. Die EG-Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4. Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln.
- 3.5. Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.6. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.
- 3.7. Ggf. können in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen Maßnahmen gegen erhöhte Staubbildung vorgegeben werden.
- 3.8. Die Gewinnungsarbeiten sind durch regelmäßige Messungen der Erschütterungen durch die Sprengungen im Tagebau zu begleiten. Näheres ist durch einen Sonderbetriebsplan zu regeln.

¹⁸**28. BImSchV:** "Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), die zuletzt durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

¹⁹**ProdSG:** Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

²⁰**9. ProdSV:** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist

- 3.9. Für die Erweiterung auf der Fläche „Breitholz“ ist die Bohr- und Sprengarbeit in einem Sonderbetriebsplan zu regeln.
- 3.10. Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sowie DIN 4150 Teil 2 (Einwirkung auf Menschen) sind einzuhalten.
- 3.11. Aufstellorte der Erschütterungsmessgeräte und Anzahl der durchgeführten Messungen sind im Sonderbetriebsplan Bohr- und Sprengarbeit zu regeln.

4. Naturschutz-, forstfachliche und Landwirtschaft betreffende Nebenbestimmungen

- 4.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes einschließlich seiner Ergänzung zu beachten und zu konkretisieren.
- 4.2. Für die Erweiterungsfläche ist ein regelmäßiges, jährliches Monitoring der Artengruppe Vögel, Tagfalter und Fledermäuse durchzuführen.
- 4.3. Die Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen sind der Planung entsprechend durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.4. Die Entfernung von Gehölzen innerhalb der Erweiterungsfläche ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also nicht innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September durchzuführen.
- 4.5. Die noch zu erbringende Aufforstung (0,4 ha) ist im Gebiet der Gemeinde Eich in der Permakultur auszuführen. Aufzuforstende Flächen sind so zu behandeln, dass sie nicht durch das Befahren mit LKW zu stark verdichtet werden.
- 4.6. Im Abschlussbetriebsplan ist die Rekultivierung näher zu konkretisieren.
- 4.7. Die jeweiligen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Rekultivierungs-/Kompensationsmaßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und

detailliert zu beschreiben (z. B. Pflanzschemata, Gehölzarten und –qualitäten, Saatgut, Pflege etc.). Dabei ist auch der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen darzustellen und ggf. ein Zeitplan für die Durchführung der noch ausstehenden Maßnahmen aufzustellen.

- 4.8. In den Hauptbetriebsplänen sind die Aussagen zum Artenschutz zu konkretisieren.
- 4.9. Gem. Karte A 4.10. in den Antragsunterlagen bleibt die Folgenutzung im Erweiterungsgebiet im Sinne einer abschnittsweisen Offenhaltung der freien Sukzession vorbehalten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Sukzession ungestört ablaufen kann (Anwachsen von Sukzessionspflanzen, wie z. B. Weg-Rauke oder Nachtkerze).
- 4.10. Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Landeskompensationsverzeichnisverordnung²² unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVo für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal ([KSP](#)) hat durch die Antragstellerin unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen.

5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse und zum Zweck des Grundwasserschutzes als notwendig erweisen (§13 WHG).
- 5.2 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz überwacht werden und dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen.

²² Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158

- 5.3 Das Lagern von Öl- und Treibstoffen (z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) innerhalb des Gewinnungsbereiches ist grundsätzlich verboten. Das Betanken der Maschinen und Fahrzeuge hat unter größten Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen. Die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe / Tropfverluste (insbesondere an Hydraulik, Getriebe und Motor) zu kontrollieren. Undichte Arbeitsgeräte dürfen nicht eingesetzt werden und sind umgehend gegen Flüssigaustritte zu sichern.
- 5.4 Die zusätzliche Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb der Eigenverbrauchstankstelle ist unzulässig.
- 5.5 Tanks an über Nacht abgestellten Maschinen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- 5.6 Zur Verringerung des Gefahrenpotentials für Boden- und Grundwasser sollten- sofern bei den Arbeitsmaschinen und Anlagen technisch möglich – nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden.
- 5.7 Sofern ein Stromaggregat betrieben wird, ist dieses durch eine Auffangwanne zu sichern. Die Wanne muss die im Aggregat befindlich größte Menge an wassergefährdender Flüssigkeit (Dieselkraftstoff bzw. Motorenöl) fassen können.
- 5.8 Reparaturen und Wartungsarbeiten an Arbeitsmaschinen und ortsfesten bzw. ortsfest betriebenen Anlagen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Austritt wassergefährdender Stoffe in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Auffangwannen unterzustellen oder dichte Folien so unterzulegen, dass austretenden Betriebsflüssigkeiten sicher aufgefangen und entsorgt werden können.
- 5.9 Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen sind im Grubenbereich grundsätzlich nicht zulässig.
- 5.10 Etwaig anfallendes klärfpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Eine bei Bedarf benötigte mobile Toilettenanlage muss mit einem dichten

Fäkalientank ausgestattet sein. Die Fäkalien müssen regelmäßig abgefahren werden.

- 5.11 Schadensfälle und Betriebsstörungen mit wassergefährdenden Stoffen sind außer der Zulassungsbehörde unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.
- 5.12 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betroffenen Arbeitsgeräte unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens oder eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 5.13 Durch Kleinleckagen / Tropfverluste verunreinigter Boden ist unverzüglich aufzunehmen, ggf. gesichert zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.14 Die Ausbeute darf nur als Trockenausbeute, ohne Freilegung des Grundwasserspiegels erfolgen. Sollte Grundwasser zutage treten, so ist die Ausbeute unverzüglich einzustellen und die Zulassungsbehörde einzuschalten.

6. Denkmalschutz:

- 6.1 Der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261/6675-3032; E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de ist der Beginn der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen; zudem ist der Beginn dieser Arbeiten mindestens zwei Wochen vor dem vom Unternehmer geplanten Beginn mit der GDKE Direktion Landesarchäologie (gleiche Adresse, wie die Abt. Erdgeschichte) abzustimmen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder Tel.: 0261-6675 3000 zu richten.
- 6.2 In der Mitteilung an die GDKE/Direktion Landesarchäologie sind der Dienststelle die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die Koordination der Arbeiten vor Ort zuständig ist (im bewaldeten Gelände gehört

zu einem Bodeneingriff bereits die Beschädigung der Erdoberfläche, beispielsweise durch Rodungsarbeiten und die Abfuhr von Baumstämmen, vor allem aber das Entfernen von Baumwurzeln durch Ziehen oder Fräsen).

- 6.3 Beim Auftreten von archäologischen Funden und Befunden (wie Mauerwerk, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) sind die Abbauarbeiten unverzüglich einzustellen um der GDKE / Direktion Landesarchäologie die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchführung einer wissenschaftlichen Grabung und Dokumentation unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu ermöglichen (§ 18 Abs. 1; § 19 Abs. 1 DSchG).
- 6.4 Mitarbeitern der GDKE, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, ist bei Bedarf ein Betretungsrecht einzuräumen.
- 6.5 Bei etwaiger im Zuge der Arbeiten aufgefundener archäologischer Funde besteht ebenfalls nach §§ 16 -21 DSchG Rh-Pf eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht. Hierüber sind die örtlich eingesetzten Firmen in Kenntnis zu setzen.
- 6.6 Eventuell vorhandene Flurdenkmäler, wie Wegkreuze und Grenzsteine, sind in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde – der Kreisverwaltung Mayen- Koblenz, Tel.:0261/108426 auszubauen und an geeigneter Stelle wieder aufzustellen.

7 Sonstige Nebenbestimmungen:

- 7.1 Die Erschließung des Tagebaus erfolgt, wie bereits genehmigt (Hinweis). Eine Änderung ist dem LGB anzuzeigen. Dieses entscheidet, ob ggf. eine neue bergrechtliche Betriebsplanzulassung erforderlich ist.
- 7.2 Es ist zu gewährleisten, dass bei dem Vorhaben eine Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch bei allmählicher Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sichergestellt ist

- 7.3 Anfallende nicht bergbauspezifische Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Andernach in der gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 7.4 Der Antragsteller hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des Abbaugeländes zu sorgen. Widerrechtlichen Abfallablagerungen ist durch geeignete Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen des Abbaugeländes entgegenzuwirken.
- 7.5 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in dem Abbaugelände keine wasserverunreinigenden oder sonstigen schädlichen Stoffe, insbesondere Müll, abgelagert werden können.
- 7.6 Etwaige widerrechtliche Abfallablagerungen, insbesondere Sonderabfälle, sind unverzüglich aus dem Abbaubereich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Anzeigepflicht, insbesondere bei Sonderabfällen und Verursacherhinweisen ist zu beachten.
- 7.7 Sollte sich im Rahmen der Rekultivierung nach Ausbeute ergeben, dass für die Anlegung von erforderlich werdenden Böschungen oder sonstigen Bodenmodellierungsarbeiten Fremdmassen in den Grubenbereich eingebracht werden müssen sind insbesondere die Bestimmungen des Abfallrechts und des Bodenschutzrechtes zu beachten. Das Einbringen von Fremdmassen bedarf einer gesonderten Zulassung, bei welcher die geltenden bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.
- 7.8 Der obere Grubenrand bzw. die Oberkante der Abraumböschung muss von den Grenzen des Nachbargrundstücks und gegenüber vorbeiführenden Wirtschaftswegen mindestens 3,00 m entfernt bleiben, es sei denn, dass die Ausbeute-rechte für die Wirtschaftswegen in diesem Bereich auch erworben und die Wege ebenfalls entsprechend tiefer gelegt werden. Der geforderte Sicherheitsabstand kann mit Einwilligung der jeweiligen Eigentümer bis auf 1,00 m verringert werden, sofern es sich bei den anschließenden Grundstücken um land- oder forstwirtschaftlich benutzte Flächen handelt.

7.9 Für Schäden an ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen haftet das Abbauunternehmen. Dieses ist verpflichtet, sich vor der Ausbeute von dem Vorhandensein solcher Versorgungsleitungen zu überzeugen. Die Ausbeute im Bereich von Versorgungsleitungen hat nach den Auflagen und Weisungen des jeweiligen Versorgungsträger zu erfolgen.

7.10 Der Tagebau ist so zu gestalten, dass insbesondere randliche Bereiche, die nicht mehr genutzt werden, zeitnah rekultiviert werden.

8 Entscheidungen zu Einwendungen

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

9 Hinweise:

9.1 Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Tagebaus verantwortlich.

9.2 Es wird von der GDKE Direktion Landesarchäologie darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG Rh-Pf).

9.3 Die Denkmalzone (§ 5 DSchG) „Mennonitenfriedhof“, westlich von Eich an der Straße nach Kell (K58) genießt Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 S. 4 DSchG, der sich u. a. auf angrenzende Bebauungen und Sichtachsen beziehen kann.

9.4 Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren

Gesamtkosten jeweils 500 000,00 EUR übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung einschließlich der Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages, der in der Regel 1 v. H. der Gesamtkosten der Vorhaben nicht überschreiten soll, erfolgt durch die Denkmalfachbehörde. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rh-Pf. (MWWK) erlässt die zur Durchführung dieser Regelung erforderliche Verwaltungsvorschrift.

- 9.5 Änderungen des festgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens.
- 9.6 Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Ansprüche Dritter werden nicht berührt.
- 9.7 Bezüglich des Einsatzes von Fremdfirmen, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV für alle bergbaulichen Bereiche hingewiesen.
- 9.8 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Gemäß § 57b, Abs. 3 BBergG sind für dieses Vorhaben neben dieser Planfeststellung andere Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die RPBL beabsichtigt, den bestehenden Lavasandabbau „Nickenich 5“ um das Abbaufeld „Auf Breitholz“ (um ca. 10,8 ha) zu erweitern. Das Vorhaben umfasst die Gewinnung eines Bodenschatzes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Bei dem abzubauenen Lavasand handelt es sich um einen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 BBergG.

Von der beantragten Abbaufäche befindet sich nach der „Eigentumsübersicht“ Karte A 5 in den Antragsunterlagen mehr als 60 Prozent im Eigentum der Antragstellerin.

II. Raumordnerische Aspekte

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)²³ stellt den Vorhabensraum als landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffgewinnung dar. Die beabsichtigte Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald²⁴ bezeichnet das beantragte Abbaufeld, ebenso die bestehende Abbaufäche, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung; zudem ist in diesem Plan noch eine Kennzeichnung der Fläche als regionaler Grünzug angebracht. Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2016 befindet sich die Fläche innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffabbau, einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, dem regionalen Grünzug und einer genehmigten Rohstoffabbaufäche. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass der Vorrang Rohstoffgewinnung mit den Zielaussagen zu regionalen Grünzügen, sowie Erholung und Tourismus in Einklang steht. Ein Widerspruch der Planung zu den

23 Das LEP IV wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

24 Der derzeitige regionale Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald wurde mit der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 10.07.2006 verbindlich.

Zielformulierungen des Regionalen Raumordnungsplanes 2006 und dem Entwurf des Planes von 2016 ist nicht erkennbar.

In den Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus wurde von der unteren Landesplanungsbehörde eine raumordnerische Vorprüfung für das Erweiterungsgebiet durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass ein Raumordnungsverfahren entbehrlich ist. Auch für eine vereinfachte raumordnerische Prüfung wurde keine Notwendigkeit gesehen.

Die untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) stimmte daher dem Erweiterungsvorhaben mit Schreiben vom 28.04.2017 zu (AZ.: W-70-2017-30646).

Im Flächennutzungsplan mit Integriertem Landschaftsplan der Stadt Andernach, der seit März 2005 in Kraft ist, wird die Erweiterungsfläche als Bergbauvorranggebiet gekennzeichnet. Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die SGD Nord als Obere Landesplanungsbehörde verweist in ihrem Schreiben vom 02.05.2017 (AZ.:38 910-1713/41) auf ihre Stellungnahme vom 15.10.2015. In dieser Stellungnahme wiederum wird auf das Schreiben zur Hauptbetriebsplanzulassung 2010/2011 verwiesen.

Hierin (AZ.: 41-K-(B)-10-62) wird einer Erweiterung des damaligen Vorhabens (Aufhebung der Begrenzung der Abbautiefe) aus raumplanerischen Aspekten zugestimmt.

Es ist somit festzuhalten, dass es aus raumplanerischen Aspekten keine Einwände gegen das Erweiterungsvorhaben gibt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts²⁵ dem LGB²⁶. Bei dem abzubauenen Material handelt es sich um einen Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG. Bei dem in Rede stehenden Bodenschatz Lavasand handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz (§ 3 Abs.4 Nr.1 BBergG).

2. Antrag

Nach Durchführung eines Scopingtermins am 10.04.2014 und Erarbeiten der Planunterlagen wurde mit Schreiben vom 02.02.2017 dem LGB der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Zulassung der Erweiterung des Lavasandtagebaus „Nickenich 5 – Erweiterung Breitholz“ vorgelegt.

Das LGB leitete nach einer Vollständigkeitsprüfung entsprechend § 73 VwVfG mit Schreiben vom 23.02.2017 das Beteiligungs- und Auslegungsverfahren ein und forderte die durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Ortsgemeinden Nickenich und Eich, übrige Gebietskörperschaften, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereine zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf. Zudem veranlasste das LGB mit Schreiben gleichen Datums die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz und der Stadtverwaltung Andernach in der Zeit vom 20.03.2017 bis 19.04.2017. Gemäß den Vorgaben von § 27a VwVfG wurden die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite

²⁵ Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

²⁶ Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

des LGB veröffentlicht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und Einwendungen zu erheben.

Es wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben (von der „Bürgerinitiative Schutz der Bürger gegen den Basaltabbau Nickenich“).

Im Rahmen des Verfahrens wurden die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, anerkannte Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsbetreiber beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz
- Ortsgemeinde Nickenich
- Ortsgemeinde Eich
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
- Stadt Andernach
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt
- Forstamt Koblenz
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westerwald-Osteifel, Mayen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landearchäologie, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Denkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/
Erdgeschichte, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität, Cochem-Koblenz
- Stadtwerke Andernach GmbH
- Landesjagdverband, Gensingen

- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) – Landesverband-Rheinland-Pfalz-, Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Mainz
- Pollichia, Neustadt
- Landesfischereiverband, Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Obermoschel
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Bonn
- LGB Rheinland-Pfalz, Abt. 2

Darüber hinaus wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen sowie die Bürgerinitiative Nickenich mittels einfachen Briefs über die Planoffenlage in dem bergbaulichen Vorhaben entsprechend § 73 Abs. 5 S. 2 VwVfG informiert bzw. angehört.

3. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erfolgte gem. § 73 Abs. 6 VwVfG mit Schreiben vom 13.09.2017 die Einladung zum Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde. Dieser fand am 25.09.2017 in Nickenich statt.

Eine Planänderung war nach dem Erörterungstermin nicht notwendig. Es wurde ein Protokoll über den Termin erstellt, das an die Betroffenen versandt wurde.

Die Entscheidung zu Gunsten des bergbaulichen Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen:

IV. Rechtliche Würdigung

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 – 9, 48 Abs. 2, 57 a – c BBergG, den § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V-Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 171 a BBergG ist das Verfahren nach altem Recht zu Ende zu führen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiellrechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind jeweils die für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55 BBergG, 48 Abs. 2 BBergG, 14; 17 BNatschG i. V. m. 6; 9 LNatSchG, 15 Nr.1; 14 LWG i. V. m. 8; 9 WHG, 14 Abs. 1 S. 1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG und § 4 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vom 23.05.1980 gebunden. Nach § 52 Abs. 2 a Satz 3 BBergG sind Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

1.1. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und als ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange zu verstehen. Sie ist somit insoweit ein gesetzlich vorgesehenes, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt, beschrieben und bewertet werden.

In der Folge der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wird die folgende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird das System Mensch-Umwelt in Teilsysteme aufgelöst. Deren Beschaffenheiten werden ermittelt sowie hinsichtlich Leistung und ökologischer Bedeutung bewertet. Die somit gewonnenen Erkenntnisse sind zusammen mit den weiteren Antragsunterlagen Grundlage für die UVP. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 57 a Abs. 4 BBergG. Herauszustellen ist, dass im Zuge der Durchführung einer UVP die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung von bergbaulichen Vorhaben nicht verschärft werden.²⁷ Die Umweltverträglichkeit ergibt sich im Verhältnis zum zugrundeliegenden Fachrecht.²⁸

Vorliegend wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Aufschluss des Lavasand-Abbaus „Nickenich 5 / Erweiterung Breitholz“ im Zusammenhang stehen unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin im Rahmenbetriebsplan gemachten Angaben. Darüber hinaus fanden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Planoffenlage vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen, die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse sowie die bisher

²⁷ Vgl. BVerwG, 1996, Seite 788 ff.

²⁸ Boldt/Weller, 2. Aufl., § 57a RN 33

erteilten Genehmigungen Berücksichtigung. Die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei der **Feststellung, Beschreibung und Bewertung** der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter muss unterschieden werden zwischen solchen, die im Vorhabenszeitraum auftreten, und solchen, die nach der Wiedernutzbarmachung von bleibender Bedeutung sind. Denn die Auswirkungen des im Rahmenbetriebsplan beschriebenen und dargestellten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Landschaft ergeben sich zum einen aus Begleiterscheinungen während der ordnungs- und zulassungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die trotz Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind, und zum anderen aus bleibenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in Natur und Landschaft.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich Einzelheiten auf die vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen, die eine ausführliche Studie zur Umweltverträglichkeit, den landespflegerischen Begleitplan und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 08.12.2014 enthalten.

Vorgehen:

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG:

- Mensch
- Tiere/Pflanzen (Fauna/Flora)
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht abschließend erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Vergleichsmaßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen. Um eine derartige Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Wirkfaktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar.

Bei der Bestimmung der Wirkfaktoren werden die durch das Beräumen der Vorhabenfläche sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben werden nachstehend die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt. Als Schutzgüter sind die rechtlichen Gegenstände gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, auf die sich die Umweltvorsorge des Bundesberggesetzes und des UVPG erstrecken soll. Hierbei sind nicht nur die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Naturhaushalt und seine Teilkomplexe zu untersuchen, sondern auch die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“, der „Kultur- und Sachgüter“ und die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern.

Zunächst ist der Bestand bzw. status quo der Schutzgüter zu erfassen.

1.2. Bestandsbeschreibung:

1.2.1. Flora:

Das Abbaufeld „Nickenich 5 / Erweiterung Breitholz“ wird hauptsächlich ackerbaulich genutzt.

Im Rahmen der Erstellung des Rahmenbetriebsplanes wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 2006 eine Kartierung der Flora auf der Erweiterungsfläche durchgeführt. Die Erhebung der Biotoptypen und der Fauna wurde 2013/2014 aktualisiert. Wertgebende oder geschützte Pflanzenarten sind

in Tabelle 1 auf Seite 21 der UVS-Dokumentation aufgeführt. Zu erwähnen ist dabei vor allem die „Rote Liste-Art“ Reichblütiges Habichtskraut, welches innerhalb der Baumhecke bzw. des Pionierwaldes auf dem Begrenzungswall kartiert wurde. Die „Rote Liste-Art“ Wiesen Wasserfenchel, die bei der ersten Begehung noch aufgefunden wurde, kam 2014 aufgrund der inzwischen geänderten landwirtschaftlichen Nutzung (großflächiger Grünlandumbruch und Ackernutzung) nicht mehr vor. Durch den hohen Anteil an Grenzbereichen zwischen den verschiedenen Biotopen (Ökotope) und den halboffenen Bereichen sind die aufgefundenen Biotope relativ artenreich (bspw. der Kraut- und Gehölzsaum entlang des Feldweges mit 78 Arten). Diese Bereiche werden zur Zeit nur extensiv genutzt. Weitgehend überwiegen aber die Arten nährstoffreicher Stauden- und Unkrautfluren. Die vollständige Pflanzenartenliste findet sich in Anhang 4.1 im Rahmenbetriebsplan.

1.2.2. Fauna:

Vögel:

Insgesamt konnten im Jahr 2008 **32 Vogelarten** nachgewiesen werden. Es überwiegen bei den Brutvögeln die relativ euryöken Arten der gebüschreichen Agrarlandschaften, Gebüsche und Waldränder. Von der geschützten Heidelerche, die sich auf der Vorwarnliste befindet, konnten 2008 regelmäßig bis zu vier singende Exemplare nachgewiesen werden. Im Jahr 2014 konnten keine Nachweise der Heidelerche auf der Erweiterungsfläche erbracht werden.

In der UVS-Dokumentation findet sich auf Seite 24 eine Tabelle mit der Avifauna im Erweiterungsgebiet, wobei auch die Vögel aufgeführt werden, die auf der unmittelbar angrenzenden Bestandsvorhabensfläche kartiert wurden, da eine Trennung bei der Artengruppe Avifauna fachlich nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist.

Säugetiere:

Auch in 2014 waren **Jagd- und Flugaktivitäten der Zwergfledermaus** in der Erweiterungsfläche nachweisbar. Die Zwergfledermaus ist die häufigste

Fledermaus in Rheinland-Pfalz und wurde aus der Roten Liste für Deutschland herausgenommen.

Nachweise der **Haselmaus** in der Erweiterungsfläche konnten nicht erbracht werden. Ein Vorkommen der Art in der Erweiterungsfläche ist aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung und der ökologischen Ansprüche der Art sehr unwahrscheinlich.

10 Lockstöcke, die im Bereich der randlichen Erweiterungsfläche und im Gebiet um dieses Plangebiet herum aufgestellt worden waren, erbrachten von Dezember 2014 bis April 2015 fünf positive **Wildkatzen**nachweise (siehe auch Anlage A.4.13 – Fachgutachten Wildkatze).

Außerhalb der Erweiterungsfläche im Waldsaum und angrenzendem Wald waren faunistische Zufallsnachweise von **Reh-, Rotfuchs-, Wildkaninchen- und Feldhasenindividuen** (Feldhase als Nahrungsgast auf der Erweiterungsfläche) **zu verzeichnen.**

Amphibien und Reptilien:

2008 und 2014 konnte kein Nachweis von Reptilien oder Amphibien im Erweiterungsgebiet erfolgen. Aufgrund der geplanten Nutzung ist **allerdings zukünftig das Entstehen geeigneter Habitatstrukturen für die Zauneidechse in Randbereichen der erweiterten Grube möglich.**

Insekten :

Die besonders geschützte **Blauflüglige Ödlandschrecke** wurde während einer Begehung 2006 aufgefunden; 2014 konnte kein Nachweis mehr erbracht werden.

1.2.3. Klima / Luft:

Die beantragte Erweiterungsfläche hat derzeit nur einen geringen Einfluss auf das Lokalklima. Eine gewisse Frisch- und Kaltluftproduktion findet über den

Wald- und Grünlandbereichen in der Erweiterungsfläche statt (siehe auch die Ausführungen S. 37 in der UVS).

1.2.4. Kultur- und sonstige Sachgüter:

In der Bestandsvorhabens- und Erweiterungsfläche sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturgüter, archäologisch bedeutsame Bereiche oder sonstige Sachgüter bekannt.

200 m nördlich der Erweiterungsfläche liegt ein alter Mennoniten-Friedhof. Direkt östlich des Waldgebietes „Im Breitholz“ liegen in 300 m die Sportanlagen von Eich. Mit einem minimalen Abstand von 200m verläuft eine 20 kV-Stromleitung um das Gebiet.

1.2.5. Wasserhaushalt:

Oberflächengewässer sind in dem Erweiterungsgebiet nicht zu verzeichnen.

Bzgl. der Belange des Grundwassers sind lokalhydrogeologische und regionalhydrogeologische Verhältnisse zu unterscheiden.

Lokalhydrogeologische Verhältnisse:

Die vulkanischen Gesteine besitzen mit Ausnahme der massigen Basalte des Zentrums eine gute bis sehr gute Wasserdurchlässigkeit. Dies wird durch die rasche Versickerung von Niederschlagswasser und der Trockenvegetation des Standorts bestätigt.

Im Bereich des Tagebaus „Nickenich 5“ ist mit großer Wahrscheinlichkeit erst ab einer Höhe von 170-180 m üNN mit dem Vorhandensein von Grundwasser zu rechnen.

Regionalhydrogeologische Verhältnisse:

Aus dem Randbereich des Tagebaus sind keine Quellen bekannt. Von daher sind ein tieferes Absickern der Niederschlagsgewässer und ein unterirdischer Abstrom auf der prä vulkanischen Landoberfläche zu erwarten. Die Zone III eines Wasserschutzgebietes beginnt in 700 m Entfernung vom Erweiterungsgebiet. Der nächstgelegene Brunnen von „Tönissteiner Sprudel“ befindet sich ca. 1,3 km entfernt.

1.2.6. Boden:

Das Gebiet ist von Tuff- und Bimsdecken überzogen. Die am weitesten verbreiteten Bodentypen sind lockere, basenreiche Braunerden und Parabraunerden aus Tuff, Lehm und Bims. Eine weitere Bodenart ist stark lehmiger Sand mit mittlerem Ertragspotential. Die Ackerzahl wechselt zwischen 20-40 bzw. 40-60 auf verschiedenen Teilflächen der Erweiterungsfläche²⁹

Der Bodenerodierbarkeitsfaktor (K-Faktor) bzw. die Erosionsanfälligkeit wird mit $> 0,2 - 0,3$ (mittel) angegeben. Die nutzbare Feldkapazität wird ebenfalls mit mittel angegeben (> 90 bis $< = 140$ mm). Die Bodenfunktionsbewertung wird in der Gesamtbewertung mit gering angegeben. Der überwiegende Teil der beschriebenen Fläche wird landwirtschaftlich, ein kleinerer Teil wird forstwirtschaftlich genutzt.

1.2.7. Mensch / Besiedlung:

Die Erweiterungsfläche ist nicht besiedelt. Sie liegt zwischen den Ortschaften Nickenich (Verbandsgemeinde Pellenz), mit rund 3700 Einwohnern sowie einer Flächengröße von 1657 ha und Eich (Ortsteil der Stadt Andernach) mit rund 2080 Einwohnern und einer Flächengröße von 692 ha. Östlich der Erweiterungsfläche liegt die Ortschaft Eich (ca. 1km entfernt). Am südwestlichen Ortsrand von Eich entlang

²⁹ Online Karte des LGB Rh-Pf. Die Acker- und Grünlandzahl ist eine Verhältniszahl und kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes. Sie wird aus der Boden- bzw. Grünlandgrundzahl durch Berücksichtigung weiterer Parameter (bei Acker z.B. Klima, Hangneigung oder Waldschatten) berechnet.

der Straße „Im Breitholz“ befinden sich das Industriegebiet Eich mit Lagerhallen und Gewerbebetrieben, ein Sportplatz sowie das Projekt Lebenswelt Andernach (300 – 600 m entfernt). Der Sportplatz (Ortschaft Eich) liegt ca. 340 m entfernt und damit außerhalb des Absperrbereichs von 300 m bei Sprengungen.

1.2.8. Landschaftsbild:

Das NSG „Nastberg“ östlich der Erweiterungsfläche ist ein wichtiges Erholungsgebiet. Im direkt östlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Gebiet liegen als weitere Naherholungsgebiete der Wald „Im Breitholz“ sowie Grünlandflächen und Feldfluren. Das Erweiterungsgebiet selbst ist durch eine ebene Struktur mit hauptsächlich Ackerfläche und etwas Waldfläche gekennzeichnet.

1.3. Eingriff und Bewertung

1.3.1. Flora:

Eingriff:

Es kommt durch den Abbau im Feld „Nickenich5 – Auf Breitholz“ zu einem Verlust von Biotopstrukturen und Pflanzengesellschaften. Betroffen ist wie unter 6.2.1 aufgeführt v.a. ackerbauliche Intensivnutzung, aber auch andere Biotope und auch Einzelpflanzen (siehe Tab. 15, S. 47 der UVS in den Antragsunterlagen).

Durch die Ausdehnung der Abbautätigkeit auf die beantragte Erweiterungsfläche werden unterschiedlich genutzte, artenarme Ackerflächen (9,3 ha) geringer Wertigkeit sowie eine Aufforstungsfläche im Vorwaldstadium mit Bergahorn (nordwestlicher Rand, 1,4 ha) mittlerer Wertigkeit beseitigt. Daneben werden ein 510 m langer, unbefestigter Feldweg mit 2-6 m breitem Kraut- und Gehölzsaum (auf beiden Seiten) mit 48 Bäumen sowie weiteren Sträuchern (teilweise heckenähnlich) als gliedernde Strukturen vollständig beseitigt.

Bewertung:

Eine Erheblichkeit der Eingriffsauswirkungen für einzelne Biotop(-Teile) der Flora ist gegeben (siehe Tab. 15, S. 47 der UVS in den Antragsunterlagen).

1.3.2. Fauna:

Eingriff:

Es resultiert aus dem Abbau eine Vergrämung der in den Wald- und Gehölzbereichen festgestellten Brutvogelarten. Diese Arten sind als „brutplatz-flexibel“ einzuschätzen, die sich jährlich neue Nester bauen und auf die angrenzenden Gehölzbiotope ausweichen können. Durch den Abbau werden am Nord- und Ostrand der Erweiterungsfläche Steilhänge, Böschungen und offene Flächen entstehen, die an den Außenseiten mit einheimischen Sträuchern bepflanzt werden und an der Innenseite durch natürliche Sukzession begrünt werden. Diese stellen schon während des Abbaus einen Ausgleich für wegfallende Biotoptypen des offen- oder gebüschreichen Halboffenlandes dar (bspw. für die Goldammer oder als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für weitere Vögel und Fledermäuse).

Für Arten der sonnenexponierten, trocken-warmen Standorte (wie für viele Insekten) entstehen ebenfalls neue Standorte in den Abbaubereichen bzw. sind in den Randbereichen der jetzigen Abbaugrube Ersatzlebensräume vorhanden.

Durch das Entstehen neuer Rohbodenstandorte und ungedüngter Sukzessionsflächen in einem frühen Stadium ist für einige Tierarten sogar eine Verbesserung geeigneter Habitatstrukturen zu erwarten (bspw. Zauneidechse). Nach Beendigung des Abbaus entstehen daneben günstige Habitatbedingungen im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzepts.

Bewertung:

Eine Erheblichkeit der Einwirkungen ist aus den genannten Gründen nicht gegeben.

1.3.3. Landschaftsbild:

Eingriff:

Durch den Abbau kommt es zu einer Vergrößerung der Abbaugrube.

Potentiell besteht eine Beeinträchtigung des Landschaft-Erlebens.

Bewertung:

Eine Einsehbarkeit der Erweiterungsfläche ist aus Gründen der Topographie und der umgebenden Waldgürtel nur aus nördlicher und nordöstlicher Richtung gegeben. Die entstehende Abbaugrube im Gebiet der Erweiterungsfläche wird nur unmittelbar von den Randbereichen der bisherigen Grube einsehbar sein. Auch von den Ortsteilen Nickenich und Eich aus besteht keine Einsehbarkeit in das Erweiterungsgebiet. Von Süden verhindern die knapp 300 m üNN hohen bewaldeten Höhenrücken nördlich Nickenich und östlich der Grube eine Einsehbarkeit vom mittelrheinischen Becken; eine Fernwirkung der Erweiterung ist somit nicht gegeben.

Eine Erheblichkeit der Einwirkung besteht nicht.

1.3.4. Klima/Luft:

Eingriff:

Regionalklima:

Das Betriebsgelände liegt am nordwestlichen Rand des Mittelrheinischen Beckens, welches im LEP IV als „klimatisches Belastungsgebiet mit Wärmebelastung und Schadstoffbelastung bei Inversionswetterlagen“ bezeichnet wird. Durch das Waldstück „Im Breitholz“ ist aktuell die Wirkung der Erweiterungsfläche für die Frisch- und Kaltluftzufuhr in das Belastungsgebiet als gering anzusehen.

Lokalklima:

Aufgrund der überwiegend vegetationsfreien Flächen hat die Erweiterungsfläche derzeit keine Bedeutung als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet für umliegende Siedlungsgebiete. Der nördlich angrenzende Waldgürtel bietet zudem auch nach Norden eine gewisse Immissionsschutzwirkung.

Bewertung:

Es ist durch die Erweiterung von keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung auszugehen und damit zu keiner wesentlich erhöhten Staubentwicklung, da sich die innerbetrieblichen Transportwege und Abtransporte nicht verlängern oder in ihrer Anzahl erhöhen sondern lediglich verlagern. Der Abbau bewegt sich von der Ortslage Nickenich weg, für die Gemeinde Eich besitzt der östlich und südöstlich an die Erweiterungsfläche angrenzende Wald eine Immissionsschutzwirkung.

Regional- und lokalklimatisch kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Frischluftentstehung und Luftausgleichsströmen; es liegt damit kein erheblicher Eingriff vor.

1.3.5. Kultur- und sonstige Sachgüter:

Eingriff:

Wie oben dargelegt kommt es durch den Abbau zu keiner Beeinträchtigung von Kulturgütern.

Für sonstige Sachgüter, bspw. Gebäude und Infrastruktur ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen (siehe Sprengprognose, 6.2.7.5 in der UVS und Sprenggutachten Anlage A 3.1 des Rahmenbetriebsplanes). Zu einer erheblichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe kommt es durch die geringe Größe der Fläche (9,3 ha) nicht. Es werden keine externen landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen benötigt.

Bewertung:

Es bestehen keine erheblichen Eingriffe durch das Abbauvorhaben in Kultur- und sonstige Sachgüter. Nach menschlichem Ermessen können durch die Sprengung bei Einhaltung der DIN 4150-3 keine Schäden an der benachbarten Bebauung verursacht werden. Es werden kontinuierliche Erschütterungsmessungen im Heidetalring, Nickenich und in dem dem Erweiterungsgebiet am nächsten gelegenen Ortsgebiet von Eich durchgeführt.

1.3.6. Wasserhaushalt:

Eingriff:

Bzgl. der lokalhydrogeologischen Verhältnisse lässt sich sagen, dass durch den Abbau kein Eingriff in das Grundwasserhaushalt (Grundwasserstand, Grundwasserneubildungsrate oder–speicherkapazität) erfolgt (siehe Antragsunterlagen / UVS Seite 51).

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Punkt 5; s.o.) ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser oder wassergefährdende Stoffe nicht zu befürchten. Das sich im tiefsten Punkt des Abbaus sammelnde Niederschlagswasser wird abgepumpt zu nächstgelegenen Versickerung oder Verwendung als Staubbindewasser (Berieselung der Wege).

Bzgl. der regionalhydrogeologischen Verhältnisse kann festgehalten werden, dass aufgrund der Entfernung und der unterschiedlichen Grundwasserleiter eine Beeinträchtigung der benachbarten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist.

Oberflächengewässer befinden sich in dem Erweiterungsgebiet bzw. den angrenzenden Flächen nicht.

Bewertung:

Eine erhebliche Einwirkung durch Eingriffe in den Wasserhaushalt besteht durch den Abbau im Erweiterungsgebiet nicht.

1.3.7. Boden:

Eingriff:

Es kommt durch die Vorhabenmaßnahme innerhalb der Erweiterungsfläche zu einem vollständigen Verlust der ökologischen Bodenfunktionen durch Bodenabtrag auf 9,8 ha Fläche.

Nach dem Ende der Abbautätigkeiten kann sich im Bereich der Sohle bis zu den verbleibenden Steilwänden und Böschungen der Rohboden dauerhaft ungestört entwickeln.

Bewertung:

Eine Erheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ durch den Eingriff ist gegeben, auch wenn die Einwirkungen geringer als bei Versiegelung von Flächen sind.

1.3.8. Mensch/Besiedlung:

Eingriff:

Es kommt durch die geplante Maßnahme zu einem näheren Heranrücken des Abbaus an die Ortsgemeinde Eich.

Im Bereich der Abbautätigkeit im Erweiterungsgebiet kommt es zu Lärm-/Staub- und Erschütterungsimmissionen (Sprengung).

Bewertung:

Dadurch, dass sich die Transportwege innerhalb des Abbaufeldes „Nickenich 5“ nicht wesentlich verlängern, sondern nur verlagern (von der Bestandvorhabenfläche hin zu der Erweiterungsfläche) und eine Immissionsschutzwirkung in Richtung Eich durch den Wald „Im Breitholz“ gegeben ist kommt es zu keiner wesentlichen Staub- und Lärmimmissionsbelastung in Eich. Von Nickenich bewegt sich der Abbau ohnehin weg. Bei Einhaltung der DIN 4150-2 ist eine

Schädigung von Personen durch Erschütterungen aufgrund von Sprengungen ausgeschlossen.

Um die Erweiterungsfläche werden Sichtschutzwälle aus dem Oberboden an der Betriebsgrenze angelegt. Im Rahmen der Sprengarbeiten wird ein Erschütterungsmessgerät in Eich eingesetzt, um die Einhaltung der DIN 4150-3 zu kontrollieren.

1.4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen werden die Auflagen des bestehenden Betriebes aufrecht erhalten und weitergeführt. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmenbetriebsplan weitere Maßnahmen formuliert, die von den Fachbehörden im Rahmen des Verfahrens ergänzt wurden und in diesen Beschluss Eingang gefunden haben. Zu den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen siehe den Überblick (Zeitpunkt von Rodungen, Staubminderungsmaßnahmen, Anlage von begrünten Sichtschutzwällen u.s.w..) Punkt 7.1 in der UVS. Als naturschutzfachliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere der Erhalt eines Sukzessionswaldes mit Buchen-Überhältern und die Erhaltung von jungen Sukzessionsflächen zu nennen). Die in den Feld-, Wald- und Gehölzbereichen festgestellten Brutvogelarten sind als häufige, euryöke, „Brutplatzflexible“ Arten einzustufen, die auf die angrenzenden Biotopstrukturen ausweichen können.

2. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 BBergG

Die RPBL beantragte mit Schreiben vom 02.02.2017 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Lavasand im Tagebau „Nickenich 5“. In § 55 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt.

Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Die Unternehmerin hat den Nachweis erbracht, dass sie die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der RPBL durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit der sich noch nicht im Eigentum befindlichen Grundstücke nachzuweisen (NB 1.3). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Gorleben-Urteil³⁰ anerkannt, dass die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nicht versagt werden darf, wenn die Unternehmerin noch nicht für das gesamte Bergwerksfeld, auf das sich der Rahmenbetriebsplan bezieht, die erforderliche Berechtigung belegen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass sie den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann.

³⁰ Vgl. Eignung für Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Gorleben), Urteil vom 02.11.1995, NVwZ 1996, S. 907 ff..

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt, sind nicht bekannt.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen und Böschungsneigungen hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt werden. Detailregelungen enthält dieser Beschluss und sind darüber hinaus den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen bei der Gewinnung im Lava-sandtagebau „Nickenich 5“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

3. Begründung für die Sicherheitsleistung

Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Nach § 17 Abs. 5 BNatschG

kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatschG zu gewährleisten. Die in Nebenbesti1.1 festgesetzte Sicherheitsleistung dient diesem Zweck. Die Höhe regelt der Hauptbetriebsplan.

4. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiter zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau entgegenstehen, und zu entscheiden, § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhaben führen muss. Die abwägende Entscheidung zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen bedeutet nicht, dass eine umfassende fachplanerische Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren ermöglicht oder gefordert wird. Die Betriebsplanentscheidung bleibt eine gebundene Entscheidung. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen

Öffentliche Belange sind beispielsweise der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur. Der Schutz des Waldes beinhaltet den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholungsfunktion für den Menschen sowie die Bewirtschaftung im Rahmen der Forstwirtschaft. Der vorsorgende Schutz des Bodens sowie die Sicherung des Grundwassers sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu beachtende Einflüsse. Ferner soll die Bewirtschaftung des Grundwassers so erfolgen, dass diese dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Insgesamt soll so eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Klimatische Veränderungen sollen ebenfalls unterbleiben. Darüber hinaus sollen die Lärm- bzw. Staubemissionen und sonstigen Emissionen soweit wie möglich vermieden werden. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt soll insgesamt gewährleistet werden.

Weitere öffentliche Belange sind beispielsweise die Interessen der Landesplanung, die Sicherung des Rohstoffbedarfs, die möglichst vollständige Nutzung

der vorhandenen Lagerstätten unter sparsamem Umgang mit Grund und Boden, die Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben verbunden mit der Absicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen.

Schützenswerte private Belange sind zusätzlich die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Öffentliche Interessen sind zudem beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,

Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Die 20 kV-Freileitung, die neben dem Vorhabengebiet verläuft, muss nicht verlegt werden (die minimale Entfernung zum Plangebiet beträgt 200 m). Ebenfalls in 200m Entfernung liegt ein alter Mennoniten-Friedhof, für den damit auch keine Betroffenheit besteht. Direkt östlich des Waldgebietes „Im Breitholz“ liegen in 300 m Entfernung die Sportanlagen von Eich, bestehend aus einem Fußballplatz und einer Tennisanlage mit Parkplatz und Vereinshaus (hierbei ist aber ebenfalls mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen). Generell gilt, dass im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden könnten. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³¹ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann beispielsweise im Bereich von Erdstufen, bei sehr hohen bergbaubedingten Schief lagen oder bei besonders gelagerten Einzelfällen gerechnet werden. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Das nächste Wohngebiet und eine Gewerbeansiedlung in Eich liegen ca. 600 - 700 m östlich der Erweiterungsfläche, das nächstgelegene Wohnhaus – der Wernershof - 520m entfernt. Dass es durch Sprengerschütterung zu Gebäudeschäden kommen kann, ist bei Einhalten der Grenzwerte der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 und diesen Entfernungen nicht anzunehmen. Wie im Erörterungstermin vom Gutachter Herrn Dipl.Ing. J. Hellmann dargelegt, sind Schäden am Gebäude oder gar Verletzungen von Menschen bei den verwendeten Sprengmittelmengen ausgeschlossen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG³² nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder aber nach § 35 BauGB³³ zu berücksichtigen sind, sind gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). § 17 Abs. 1 Nr. 10 LPIG³⁴ wurde beachtet. Nach § 48 Abs. 2 BBergG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des geplanten Abbaus ist als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die Gewinnung entspricht der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Der Flächennutzungsplan der Stadt Andernach setzt diese Vorgaben um.

³¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

³² **ROG**: Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808 geändert worden ist.

³³ **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

³⁴ **LPIG**: Landesplanungsgesetz vom 10.04.2003 (GVBl. I S.41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

³⁴ Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Sowohl die Nickenich als auch die Ortsgemeinde Eich wurden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt. Eine Stellungnahme bei der schriftlichen Beteiligung ging nicht ein. Eine Betroffenheit oder gar Beeinträchtigung der Planungshoheit der beiden Ortsgemeinden ist ohnehin nicht erkennbar, wenn auch das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Eich von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar betroffen ist.

Weiterhin kommt das Screening nach § 34 BNatschG zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden, Summationseffekte durch andere lokal durchgeführte oder durchzuführende Planungen und Projekte nicht bestehen. Die Kohärenz des lokalen NATURA 2000 Netzes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (benachbartes FFH-Gebiet „NSG Laacher See“; bei dem eine FFH-Vorprüfung in den Unterlagen zum Ergebnis kommt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes ausgeschlossen ist – siehe S. 10, Anlage A 4.4. in den Antragsunterlagen / das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheintal liegt 700 m vom Erweiterungsgebiet entfernt).

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG herleiten, die jedenfalls auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind.³⁵

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts beachtet. § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht es hiernach, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also

³⁵ Vgl. Boldt/Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 57 a Rdnr. 64.

unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohl gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein.³⁶ Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht notwendig ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes selbst stellt noch keine Enteignung dar. Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt.

Inwieweit diese für umfangreiche Braunkohlevorhaben mit der großflächigen Inanspruchnahme von Grundstücken einschließlich der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft ergangene Rechtsprechung, insbesondere die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf das vorliegende Vorhaben zur Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen anwendbar ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG a.a.O.) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG a.a.O. Rdnr. 312) haben ausgeführt, dass die Anforderungen jedenfalls für großflächige Tagebaue zu beachten sind.

Die Frage der zwingenden Anwendbarkeit der vorgenannten Anforderungen kann im vorliegenden Fall allerdings offen bleiben, weil im Hinblick auf das Vorhaben und die Auswirkungen auf das Grundeigentum die durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen erfüllt sind.

³⁶ Vgl. BVerwG, NVwZ, 2009, S. 331 f.

Mit dem Abbau wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG erfolgte Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch soweit es sich vorliegend um in § 3 BBergG genannte grundeigene Bodenschätze handelt. Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel durch die vorangegangenen Planungen und Entscheidungen.

Das bergbauliche Vorhaben „Nickenich 5 – Erweiterung Breitholz“ liegt in einem Vorranggebiet für Rohstoffe. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben damit keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels. Durch die Gewinnung wird ein Beitrag zu der nach der landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoffsicherung geleistet. Die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der Lagerstätte ist zu berücksichtigen. Ebenfalls zu konstatieren ist, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebes und nicht eines Neuaufschlusses handelt. Damit dient es auch der Reduzierung des für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Flächenverbrauchs.

Einwendungen von Grundeigentümern gab es keine. Laut Aussage des Antragstellers bestehen Verhandlungen mit den Grundeigentümern. Grundsätzliche Erwerbshindernisse bestehen nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass eine eventuell zukünftige Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Unter Berücksichtigung des „Garzweiler-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der Planfeststellungsbeschluss hier zu erteilen. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der RPBL am Abbau das Interesse der Eigentümer am unversehrten Eigentum. Hierfür sprechen die Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens wie auch der Vergleich der derzeitigen auch an anderen Orten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung mit der – auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden – nur an begrenzten Orten möglichen Gewinnung von Rohstoffen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das bergbauliche Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG.

5. §§ 14, 17 Abs. 1 BNatschG

Nach § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft gilt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 des LNatschG. Auch nach der Vorschrift des § 14 Abs. 1 BNatschG stellt das Vorhaben der Antragstellerin einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, denn durch das bergbauliche Vorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erhebliche beeinträchtigen können, wahrscheinlich.

Gemäß § 15 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Somit darf der Eingriff dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range vorgehen. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde, hier das LGB, im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist die von der Antragstellerin vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie als Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrem Schreiben vom 28.04.2017 keine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben; es liegt jedoch eine Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vom 02.05.2017 vor, die auf Grundlage der der ONB eingereichten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie vom Januar 2017, der Natura-2000-Erheblichkeitsstudie sowie der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge erging. In der Stellungnahme der ONB wurden keine grundlegenden Beschränkungs- oder Versagungsgründe gegen das Abbauvorhaben vorgetragen. Das erforderliche Votum des Beirates für Naturschutz erging im Anschluss, so dass von der SGD Nord in der E-Mail vom 03.Juli 2017 mitgeteilt wurde, dass seitens der SGD Nord keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern die geforderten Nebenbestimmungen eingehalten und die Anregungen und Hinweise eingehalten werden. Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde hergestellt. Die Prüfung der vorliegenden naturschutzfachlichen Vorgaben in den Antragsunterlagen und der Anregungen des BUND, der Oberen Naturschutzbehörde und des Landesjagdverbandes hat ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen ausgeglichen werden kann. Die nach § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben (Angaben unter Punkt 4 in den Antragsunterlagen – i. S. e. integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplans) werden als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt – die dortigen Vorgaben sind verbindlich umzusetzen.

Die genannten Unterlagen enthalten Angaben zur Eingriffsminimierung, zu Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6. § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald. Diese Änderung der Bodennutzungsart führt zur Umwandlung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung gem. § 14 Abs.1 Nr.1 LWaldG erforderlich.

Auch zu einer Aufforstung ist eine Genehmigung erforderlich (§ 14 Abs.1 S.1 Nr.2 LWaldG).

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Genehmigung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören.

Versagt werden soll die Genehmigung zur Umwandlung, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht.

Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 kann die Genehmigung zur Umwandlung davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Versagt werden soll die Genehmigung zur Erstaufforstung, wenn der Waldmehrerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Bereits 2009 wurde beim zuständigen Forstamt Koblenz die Umwandlung von 3,0 ha Wald nach § 14 Abs. 1 S.1 Nr.1 LWaldG beantragt und auch genehmigt. Eine Restfläche von 0,6 ha Buchenwald wurde nicht genutzt und soll aus ökologischen Gründen erhalten bleiben (als potenzielles Fledermaushabitat). Bis zum 01.04.2012 war die Rodungsgenehmigung befristet. Da bis zu diesem Zeitpunkt nur 1,1 ha gerodet worden waren, muss nun noch die Rodung der Restfläche von 1,3 ha genehmigt werden. Nach raumordnerischen Aspekten (siehe Punkt B. II) ist das Gebiet als Vorranggebiet für die Rohstoffversorgung vorgesehen. Das geplante Abbauvorhaben entspricht mithin den Erfordernissen der Raumordnung.

Zudem erfüllt das Vorhaben das in § 1 BBergG aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Bei der nach § 14 Abs.1 .S.1 vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und –mehrerung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmers an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasser-

versorgung auf der einen und Interessen des Naturschutzes und der Allgemeinheit auf Erholung und Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) auf der anderen Seite (vgl. auch Schäfer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14).

Zu berücksichtigen ist, dass in dem Umfeld des Abbaugbietes großflächige Waldflächen bestehen und dass damit die zu rodende Fläche keine Exklusivität bzgl. einer Naherholung der Bevölkerung hat. Belange des Wasserhaushalts werden nicht beeinträchtigt. Da die Raumordnung und die Belange des § 1 BBergG (s.o.) dafür sprechen, dass die zu beanspruchende Fläche gerodet wird, überwiegt dieses Interesse und eine Genehmigung zur Umwandlung gem. § 14 Abs. 1 S.1 Nr.1 kann ausgesprochen werden.

Auch der Wiederaufforstung von noch 0,4 ha, die gem. einer Vereinbarung des Unternehmers mit der Forstbehörde im Gebiet der Gemeinde Eich, in der Permakultur, umgesetzt werden soll, stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegenüber (keine Bedenken von Seiten der Landwirtschaft oder der Naturschutzbehörde); eine entsprechende Genehmigung (gem. § 14 Abs. 1 S.1 Nr.2 LWaldG) kann daher erteilt werden.

7. § 4 Abs.4 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rhein-Ahr-Eifel“

Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Grenzen des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG). Nach § 3 der Rechtsverordnung zu dem Landschaftsschutzgebiet (LSG-RVO) ist als Schutzzweck für das Gebiet unter anderem die Verhinderung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus definiert. Nach § 4 Abs. 1 LSG-RVO ist es im LSG ohne Genehmigung der oberen Landespflegebehörde verboten, Lavasandgruben anzulegen und zu erweitern. Die nach § 4 Abs. 1 LSG-RVO erforderliche Genehmigung kann gem. § 4 Abs. 3 LSG-RVO nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Nach § 4 Abs. 4 LSG RVO wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung

ersetzt, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Die Erweiterung und der damit verbundene Rahmenbetriebsplan sollen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen werden. Hinsichtlich der LSG-RVO bedarf es im vorliegenden Fall damit des Einverständnisses der Oberen Naturschutzbehörde.

Aufgrund der topographischen Lage der Erweiterungsfläche und der diese umgebenden Waldbereiche, ist die Fläche nur sehr eingeschränkt einsehbar. Es ist zudem vorgesehen, an den Außengrenzen der Abbaufäche einen mit Gehölzen bewachsenen Schutzwall anzulegen, der die Einsehbarkeit weiter reduziert. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der von der bestehenden Abbaufäche ausgehenden Vorbelastung, ist im Zuge der geplanten Erweiterung der Abbaufäche nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die Abbaufäche wird nur vom unmittelbaren Rand der Grube einsehbar sein. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben. Landschaftsbedeutsame Objekte oder Strukturen werden durch die Erweiterung in der überwiegend intensiv bewirtschafteten Fläche nicht beeinträchtigt. Eine Verfüllung nach Abschluss der Abbautätigkeit ist nicht vorgesehen. Es sollen Teile der Erweiterungsfläche aufgeforstet oder erneut der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Für den überwiegenden Teil (9,8 ha) ist im Rahmen der Rekultivierung jedoch eine Entwicklung von Sukzessionsbereichen geplant, die abschnittsweise offen gehalten werden und damit insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht wünschenswert sind.

Abschließend ist davon auszugehen, dass mit der Erweiterung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, der Kompensations- und Rekultivierungsplanung keine nachhaltigen erheblichen Landschaftsschäden einhergehen. Die Erweiterung läuft demnach dem für das LSG definierten Schutzzweck, insbesondere der Verhinderung von Landschaftsschäden im Tagebau, nicht zuwider. Vor diesem Hintergrund erklärt die SGD-Nord im Schreiben vom 02.05.2017 gem. § 4 Abs. 3 LSG RVO i. V. m. § 4 Abs. 4 LSG RVO das Einverständnis hinsichtlich der Erweiterungsplanung.

8. Naturschutz

Natura 2000, Artenschutz

Das Schutzkonzept der Flora- Fauna-Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, zum einen in dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-Richtlinie) und zum anderen im ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-Richtlinie).

8.1 FFH Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000)

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Südwestlich an den bestehenden Betrieb grenzt in ca. 200 m Entfernung das FFH-Gebiet (5509-301) und gleichzeitig „**NSG Laacher See**“, der gleichzeitig Vogelschutzgebiet (VSG 5509-401) ist.

Im Rahmen des Scoping-Termins am 10.04.2014 wurde von der Oberen Naturschutzbehörde die Durchführung einer FFH-Vorprüfung gefordert, um die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG zu überprüfen.

Diese Vorprüfung befindet sich als Anlage 4.4. in den Antragsunterlagen.

Ergebnis dieser Vorprüfung:

Die nächst gelegenen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind (laut OSIRIS-Biotopkartierung RLP):

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130), ca. 700 m von der Hauptgrube und 900 – 1200 m von der beantragten Erweiterungsfläche entfernt (BT-5509-0164-2006)

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110), ca. 450 m von der Hauptgrube und ca. 900 m von der beantragten Erweiterungsfläche entfernt (BT-5509-0166-2006)

Zur bestehenden Betriebsfläche besteht ein ca. 300 m breiter ausreichender Puffer aus Aufforstungsflächen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gem. des hydrogeologischen Gutachtens (Büro Wasser und Boden 2010) befindet sich der aktuelle Betrieb und die Erweiterungsfläche in einer eigenen, von dem Laacher See – Gebiet getrennten hydrogeologischen Struktur, in der Niederschlagswässer nach Süden bzw. Südosten abfließen. Aus diesem Grund sind Auswirkungen auf den Lebensraumtyp des Sees (Entfernung zur aktuellen Hauptgrube ca. 2,5 km) und der an ihn angrenzenden Feucht-geprägten Lebensraumtypen auszuschließen.

Durch die Verlagerung des Abbaus auf die beantragte Erweiterungsfläche werden die Abbautätigkeiten vom FFH-Gebiet weiter weg verlagert. Auch aus diesem Grund werden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes ausgeschlossen.

Anhang II – Arten in der Umgebung der Erweiterungsfläche:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Hirschkäfer

Die Bechsteinfledermaus ist eine ausgesprochene Waldfledermaus. Ihr Aktionsradius um ihre Sommerquartiere ist vergleichsweise gering. Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus kann auf Grund der Biotopausstattung in der Erweiterungsfläche ausgeschlossen werden.

Das Große Mausohr nutzt in erster Linie lichte Buchenhallen-Wälder, wo es bevorzugt Laufkäfer am Boden fängt. Auf Grund ihres hohen Aktionsradius sind gelegentliche Durchflüge durch das Erweiterungsgebiet nicht auszuschließen. Durch die Entstehung von neuen Begrenzungswällen und der fortbestehenden Waldränder (bspw. Wald „Breitholz“) bleiben orientierende Leitstrukturen

bestehen. Auswirkungen auf das Große Mausohr können deshalb ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Hirschkäfers – eines Wald- bzw. Waldrandbewohners, mit Präferenz für alte, lichte Eichenwälder – sind im Untersuchungsgebiet keine bekannt. Ein Vorkommen dieser Art ist auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen.

Es ist deshalb keine Betroffenheit des Hirschkäfers als maßgeblicher Schutzbestandteil des FFH-Gebietes anzunehmen.

Das FFH-Gebiet Laacher-See beginnt in ca. 200 m Entfernung. Die nächsten Lebensraumtypen als maßgebliche Schutzbestandteile beginnen mindestens 450 m von der Hauptgrube und ca. 900 m von der Erweiterungsfläche entfernt. Flächenbezogen bestehen also keine Betroffenheiten. Auch Auswirkungen durch Veränderung von Grundwasserströmen sind auszuschließen. Auf Grund der Habitatausstattung auf der Erweiterungsfläche und der dazwischen liegenden Hauptgrube bestehen für die Anhang II – Arten als maßgebliche Schutzbestandteile wirkungsbezogen ebenfalls keine Betroffenheiten.

Durch die Verlagerung der Abbaumaßnahmen auf die beantragte Erweiterungsfläche werden auf Grund der Entfernung, der Habitatausstattung und des sich zukünftig vom FFH-Gebiet weg bewegendem Abbaus Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes ausgeschlossen. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen, Invertebraten und Vertebraten.

Andere raumwirksame Projekte und Pläne, die zu einer Verstärkung der vorhabenbedingten Biotop-Veränderungen führen, und somit erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben können, sind nicht bekannt.

Die sonstigen aktuellen Störungen im Raum, z.B. Beunruhigungen durch die Sichtschutzwallbau, Rohstoffgewinnung, Rodungsarbeiten führen nicht zu Summationseffekten, da sie nur temporärer Art sind (Sichtschutzwallbau) bzw. nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (kein Fall des § 34 BNatSchG).

8.2 Artenschutz

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die weitere Rohstoffgewinnung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Zur Artenschutzprüfung siehe die Ausführung in den Antragsunterlagen (Kap. 1.3.6. und 3.3.2. S. 70; Anlage A.12. Fachbeitrag Artenschutz.).

Als Schlussfolgerung wird dort festgehalten:

Die Abschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit Hilfe einer Datenauswertung und der faunistischen Kartierungen 2008 und 2014 (siehe Anhang A 4.1 – A 4.3 in den Antragsunterlagen) ergab, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG unter der Voraussetzung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2 in den Antragsunterlagen) nicht erfüllt werden.

Im Fachgutachten Wildkatze (Anlage A 4.13 in den Antragsunterlagen) wird festgestellt, dass auch für die in der Umgebung nachgewiesene Wildkatze keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind (keine relevanten Habitate in der Erweiterungsfläche).

Es ist daher abschließend nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen geschützter Arten auszugehen, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs.3 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG). Dies wird u.a. durch die Umsetzung des Rekultivierungskonzepts (vgl. Kap. 4.4 in den Antragsunterlagen) sowie weiterer Maßnahmen (vgl. Kap. 2.1.3 und 4.2 in den Antragsunterlagen) gewährleistet.

Die Tötung von Individuen ist ebenfalls nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), ebenso wenig erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind daher keine Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungsverfahren gem. § 67 BNatSchG erforderlich.

9. Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde (v.a. in Bezug auf die UVP)/Gesamtabwägung

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der UVP eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau a. F. unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich,
3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,

4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und
6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 5 BBergG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 des UVPG a. F. ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für den Abbau von Lavasand im Tagebau „Nickenich5 – Erweiterung Breitholz“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter Boden und Flora sind erhebliche Veränderungen zu prognostizieren.

Zu einem Ausgleich für den artenreichen Ackerweg mit Gebüschpflanzungen (Beeinträchtigung vom Schutzgut Boden und Schutzgut Flora) kommt es durch die Anlage von bepflanzttem Sichtschutzwall bzw. Auftragen der abgetragenen Bodenschicht auf dem Verkippungsbereich im Nordwesten der Abbaugrube (Maßnahme V6, Seite 63 der UVS).

Daneben kommt es zu Bodenneubildung im Rahmen der Sukzession nach dem Abbau auf der Erweiterungsfläche.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabens-trägerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Die Vorhabens-trägerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorstehenden Erläuterungen und die Zusammenfassung in der Konfliktanalyse zeigen, dass die vorliegende Planung mit den mit den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des einheitlichen Regionalplans Mittelrhein-Westerwald übereinstimmt. Es ist verträglich mit den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura-2000-Gebiete und des Artenschutzes.

Auf der Grundlage sämtlicher im Rahmen des Vorhabens erhobenen Daten und der, in Verbindung mit dem Eingriff, formulierten Vermeidungs-/ Minimierungsgebote, Wirkungsprognosen und Kompensationsmaßnahmen (siehe hierzu die Übersicht in Kapitel 7 der UVS, S. 61 ff.), erweist sich der Eingriff als kompensierbar und mit den übergeordneten Zielvorgaben vereinbar.

V . Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

In einigen Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Verbände wurden Bedenken gegen den Rahmenbetriebsplan geäußert. Den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und den Einwendungen lassen sich folgende entscheidungserhebliche Einwände, Forderungen, Bedenken und Anregungen entnehmen.

a) Gebietskörperschaften

Die *Ortsgemeinden Nickenich und Eich*, sowie *die Stadt Andernach* haben im Verfahren keine Stellungnahmen eingereicht.

b) Behörden und Träger öffentlicher Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gibt zwar an, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt werden (das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Büchel), erhebt aber bei Einhaltung der beantragten Parameter **keine Einwände** gegen das Vorhaben.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz, regt an, dass die Erweiterung so vorgenommen wird, dass eine Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch bei allmählicher Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sichergestellt ist.

Entscheidung:

Die Vorgabe der Landwirtschaftskammer wurde im vorliegenden Beschluss als Nebenbestimmung berücksichtigt (NB 6.2).

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz äußert als Untere Straßenbaubehörde und als Untere Landesplanungsbehörde keine Bedenken (als Landesplanungsbehörde legt die Kreisverwaltung dar, dass vonseiten der KV eine raumordnerische Vorprüfung für das Erweiterungsgebiet durchgeführt wurde, die zu dem Ergebnis gelangte, dass ein Raumordnungsverfahren entbehrlich ist. Auch für eine vereinfachte raumordnerische Prüfung wurde keine Notwendigkeit gesehen. Es wird daher den in den Antrags- und Planunterlagen enthaltenen Aussagen zugestimmt).

Als Untere Landesdenkmalschutzbehörde werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben (es werden zum allgemeinen Vorgehen Nebenbestimmungen bzgl. der Erdarbeiten, des ggf. Auffindens von archäologischen Funden und der Anzeigepflicht bei Funden formuliert).

Auch in der Funktion als Untere Abfallbehörde und Untere Wasserbehörde werden Auflagen erhoben, die zu beachten sind. Als untere Wasserbehörde fordert sie (Punkt 4 im Schreiben vom 28.04.2017, AZ.:W-70-2017-30646), dass das vom LGB beim Scoping-Termin im Jahr 2014 geforderte hydrogeologische Gutachten nach Prüfung durch das LGB ergeben muss, dass durch das Abbauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt für das benachbarte Wasserschutzgebiet „Eich“ und den Brunnen des Krayerhofes zu besorgen sind, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Entscheidung:

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in diesen Beschluss aufgenommen. Das geforderte hydrogeologische Gutachten wurde im Dezember 2014 erstellt (siehe Anlage B 2.1 in den Antragsunterlagen) und ergab bei Prüfung durch das LGB im Schreiben vom 10.04.2017, AZ.: 3365-1304-04/V5, dass aus hydrogeologischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Der BUND Rheinland-Pfalz erhebt gegen das Vorhaben grundsätzlich kaum Bedenken und stimmt dem Vorhaben bei vollständiger Übernahme der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu. Wobei gebeten wird diese Maßnahme ökologisch zu begleiten. Es wird ein Monitoring für Heidelerche, alle Fledermausarten, Schmetterlinge und Vögel/Raubvögel empfohlen. Daneben wird vorgeschlagen, noch weitere Fledermauskästen aufzuhängen.

Entscheidung:

Den vom BUND aufgestellten Empfehlungen wird in den Nebenbestimmungen Punkt 4 entsprochen.

Gem. der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, stellt der geplante Lava-sandabbau einen Benutzungstatbestand nach § 15 LWG dar und bedarf damit gem. §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Durch das Vorhaben würden weder Oberflächengewässer, Altablagerungen noch Wasserschutz-

gebiete tangiert werden. Es werden Nebenbestimmungen formuliert (v. a. Grundwasserschutz, Abfallrechtliche NB).

Entscheidung:

Die von der WAB aufgestellten NB sind in diesen Beschluss aufgenommen.

Die SGD Nord Koblenz, Obere Naturschutzbehörde, nimmt wie folgt Stellung:

Gem. § 4 Abs. 1, 3, 4 der RVO LSG Rhein-Ahr-Eifel sei hinsichtlich der Verbotstatbestände der LSG-RVO für eine Erweiterung des Abbau bzw. für den diesbezüglichen Rahmenbetriebsplan das Einverständnis der ONB erforderlich.

Gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG sei im vorliegenden Fall das Benehmen der ONB erforderlich.

Es werden zwei Nebenbestimmungen verbindlich zur Aufnahme in den Beschluss aufgestellt.

Vorbehaltlich des damals noch ausstehenden Votums des Beirates für Naturschutz, wird mitgeteilt, dass gegen die Erweiterung der Lavasandgrube „Nickenich5“ vonseiten der ONB keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

In der Begründung heißt es unter anderem: „Die Kompensation der mit dem Abbau einhergehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes erfolgt dynamisch bereits mit dem fortschreitenden Abbau und abschließend im Rahmen der Rekultivierung und nach Zulassung eines entsprechenden Abschlussbetriebsplanes auf der Grundlage des bereits erarbeiteten Rekultivierungskonzepts. Umfassende und flächendeckende Artenkartierungen im Bereich der Erweiterungsfläche wurden in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde 2006 (Flora) bzw. 2008 (Fauna) durchgeführt...Dementsprechend fanden im Jahr 2014 avifaunistische Begehungen mit besonderem Augenmerk auf die Heidelerche statt...Die Kompensation des mit der Erweiterung einhergehenden potentiellen Lebensstättenverlustes kann bereits während des Abbaus in den ausgebeuteten Teilbereichen, die nicht als temporäre Rohstoff- oder Abraum-Lagerstätten genutzt werden, erfolgen.“

In der Email der SGD Nord – Referat 41 – Raumordnung, Landesplanung – heißt es: „...unter Bezugnahme auf die Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 02.05.2017 für das o.g. Vorhaben wird seitens des Fachbeirates für Naturschutz mitgeteilt, dass dieser sich der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 02.05.2017 anschließt. Ferner weist der Beirat auf bekannte Rotmilan-Vorkommen in den nördlichen Waldrandbereichen hin, äußert aber keine weiteren Forderungen. Somit wird abschließend festgestellt, dass seitens der SGD Nord keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die geforderten Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde sind im weiteren Verfahren einzuhalten sowie die Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen“.

Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der aufgestellten Nebenbestimmungen spricht aus Sicht des Naturschutzes (Obere Naturschutzbehörde) nichts gegen die geplante Erweiterung, daher wurden diese übernommen.

Die Obere Landesplanungsbehörde verweist im Schreiben vom 02.05.2017 auf die Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 15.10.2015 bezüglich des o.g. Vorhabens. Diese raumordnerische Beurteilung gilt weiterhin. Im Schreiben vom 15.10.2015 wird auf die Stellungnahme der SGD Nord im Schreiben vom 13.12.2010 verwiesen. Im Rahmen dieses Schreibens (Stellungnahme zur Hauptbetriebsplanzulassung vom 13.01.2011). Im letzteren Schreiben teilt die SGD Nord mit, dass gem. Ziel Z 127 zu Kapitel 4.4.3 „Rohstoffvorkommen und Sicherung“ des seit dem 25.11.2008 verbindlichen Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) auf allen Planungsebenen zu beachten ist, dass der Rohstoffgewinnung und –verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahr 2006 weist für das Plangebiet ein „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ aus.

Entscheidung:

Aus diesen Stellungnahmen ergibt sich, dass dem Vorhaben aus raumplanerischer Sicht keine Einwände entgegenstehen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung legt im Schreiben vom 02.05.2017 dar, dass eine Rodungsgenehmigung über eine Fläche von 1,3 ha im Erweiterungsgebiet noch zu erteilen ist. Eine konkrete Fläche für die Aufforstung der verbleibenden 0,4 ha sei noch festzulegen.

„...Im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzepts würden ca. 14,7 ha im westlichen Teil der Grube aufgeforstet. Weitere Flächen seien im Bereich der nördlichen Abschlussbetriebsplanfläche zur Aufforstung vorgesehen, 2,4 ha im ehemaligen Verkipfungsbereich sowie die jetzige Offenhaltungsfläche für die Heidelerche.

Das Konzept findet insgesamt unsere Zustimmung. Um aufforstungsfähige Flächen zu erhalten, ist bei der Verfüllung darauf zu achten, dass die Flächen durch die ständige Befahrung mit LKW nicht zu stark verdichtet werden. Eine Möglichkeit dem entgegenzuwirken wäre, das beim Einplanieren der Erdmassen mit der Raupe diese den Boden regelmäßig mit dem Heckaufreißer aufreißt...“

Ein Gespräch der Antragstellerin mit dem Forstamt Koblenz vom 13.10.2017 hat ergeben, dass die noch zu erbringende Aufforstung von 0,4 ha in der Gemeinde Eich, in der Permakultur umgesetzt wird.

Entscheidung:

Die Vorgaben der Forstverwaltung wurden in Nebenbestimmung 4.6 aufgenommen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) – Direktion Landesarchäologie – stellt im Schreiben vom 17.03.2017 fest, dass bisher für das Vorhabengebiet keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen. Die Fläche sei jedoch als archäologische Verdachtsfläche einzustufen. Der Bauherr sei verpflichtet die Erdarbeiten der GDKE – Direktion Landesarchäologie – anzuzeigen. Auch die

GDKE – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte - weist in der Email vom 04.04.2017 auf diese Pflicht hin. Die GDKE – Landesdenkmalpflege – weist auf den nach Denkmalschutzgesetz bestehenden Umgebungsschutz bzgl. des ca. 200 m vom Erweiterungsgebiet entfernt liegenden Mennonitenfriedhofs hin.

Entscheidung:

Die Forderungen und Hinweise der GDKE sind unter Punkt 6 (Nebenbestimmungen) und Punkt 7 (Hinweise) aufgenommen.

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz nennt die in Kapitel 4 des Rahmenbetriebsplanes aufgezeigte Ausgleichsplanung aus der Sicht des Verbandes unzureichend: *„...Beispielhaft werden die 10 Fledermauskästen oder die Auflistung von bereits aufgeforsteten Flächen, die sich positiv auf die Flächenbilanz auswirken, genannt. Der Tagebau wird sich über mehrere Jahrzehnte hinziehen. In dieser Zeit werden sich Veränderungen in der Zielsetzung der Endrekultivierung ergeben. Wir regen an, vor der Genehmigung eine entsprechende Ausgleichsplanung einzufordern. Ebenso sollte eine Planung mit Alternativlösungen für die Endrekultivierung erstellt werden“.*

Entscheidung:

Die genaue Art und Weise der Ausgleichsplanung wird im jeweiligen Hauptbetriebsplan festgeschrieben (siehe NB 4.7 und 4.8).

Die Abteilung 2 (Geologie) des LGB hat aus bodenkundlicher, hydrogeologischer und rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Aus ingenieurgeologischer Sicht heißt es: *„Die vorliegenden Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren beschreiben die geplante Erweiterung nahezu ausschließlich aus Umweltsicht. Genauere Angaben zur Abbauplanung und deren geotechnische Aspekte, wie z.B. Standsicherheitsbeurteilungen, sind in den Unterlagen nicht enthalten. Im Rahmen des jetzigen Verfahrens empfehlen wir, zumindest den Nachweis der technischen Umsetzbarkeit zu führen.*

Das heißt beispielsweise, dass die zukünftige Abbaugeometrie grundsätzlich so standsicher ist, dass keine Auswirkungen für außerhalb des Betriebsgeländes befindliche Flächen zu besorgen sind. Diese Arbeiten entsprechen einer

Voruntersuchung. Wir empfehlen diese durch einen Geotechniker im laufenden Verfahren durchzuführen.

Vorsorglich ergeht der ergänzende Hinweis, dass im Abschnitt 2.3 der Niederschrift zum Scopingtermin vom 10.04.2014 angegeben wird, dass entweder ein Sonderbetriebsplan Standsicherheit der Böschungen oder entsprechende Prüfungen im Hauptbetriebsplan ausgeführt werden. Gegenüber dieser Vorgehensweise bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Diese Arbeiten entsprechen einer Hauptuntersuchung und sind dann im weiteren Genehmigungsverfahren durch einen Geotechniker auszuführen“.

Entscheidung:

Bzgl. des Nachweises der technischen Umsetzbarkeit und (der im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu erbringenden) Standsicherheitsanalysen der Böschungen sind Nebenbestimmungen aufgenommen (2.1 und 2.2).

Die „Bürgerinitiative Schutz der Bürger gegen den Basaltabbau Nickenich (BI Nickenich)“ erhebt mit Schreiben vom 19.04.2017 Einspruch gegen die Erweiterung des Tagebaus „Nickenich 5“.

Die Einwendung wird wie folgt begründet:

„Nach Bezug 2) (Anmerkung: hiermit wird auf das Sprenggutachten von Herrn Dipl. Ing. Hellmann-Anlage A3.1 im Rahmenbetriebsplan verwiesen) sollten im Heidental zwei bis drei Messgeräte zur Feststellung der Auswirkungen des Basaltabbaus (Sprengungen) vorhanden sein. Diese Auswirkungen sollen nach der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) Teil 2 und Teil 3 überwacht werden. Gegenwärtig steht aber nur ein Messgerät für das Heidental zur Verfügung.

Weiterhin ist zur Überprüfung der Sprengungen nach DIN 4150 auszuführen:

1a. Die Messungen nach Teil 2 der DIN 4150 (Einwirkungen auf den Menschen in Gebäuden) wurden bisher nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt. Denn das für die Messung notwendige Geophon stand an einer Außenwand im Keller und nicht an zentraler Stelle in einem Wohnraum, wo die Messergebnisse um

den Faktor 3 höher sein können. Außerdem halten sich Menschen vorwiegend in Wohnräumen und nicht im Keller auf.

Der im Keller gewonnene Messwert wurde zwar nach DIN 4150, Teil 2, umgerechnet. Dieses Umrechnungsverfahren bildet aber keinen realistischen Wert ab.

Forderung:

Vor einer Genehmigung zur Erweiterung des Tagebaus „Nickenich5“ müssen die Forderungen nach einer realistisch-objektiven Messung nach DIN 4150 erfüllt und die dafür erforderlichen Messgeräte vorhanden sein.

Entscheidung:

Im Gutachten von Herrn Dipl. Ing. Hellmann heißt es auf Seite 42: Anhand der Ergebnisse dieser Erschütterungsmessungen und auf Basis einer geeigneten und gebräuchlichen Prognoseformel wurde eine Erschütterungsprognose über die zu erwartenden Erschütterungen an der angrenzenden Bebauung und den anderen schützenswerten Anlagen erstellt... Obwohl für die Prognose pessimale Ansätze gewählt wurden, liegen dennoch die prognostizierten Werte alle nicht nur unterhalb der Anhaltswerte für Wohngebäude, sondern auch noch im Bereich der zulässigen Anhaltswerte der Zeile 3 der DIN 4150 Teil 3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen für besonders erschütterungsempfindliche und besonders erhaltenswerte, z.B. denkmalgeschützte Anlagen.

Die erforderlichen Messgeräte für die Messungen waren und sind vorhanden. Bei dem gemessenen niedrigen Wert ist es in Anbetracht der geologischen Struktur nicht möglich, dass benachbarte Häuser bzw. Menschen in den Häusern zu Schaden kommen. Mehr Messgeräte sind bei den gemessenen niedrigen Werten nicht erforderlich.

Weiter heißt es in dem Schreiben der BI:

Von den in Bezug 2) festgelegten 2-3 Messgeräten steht derzeit nur eines im Heidental. Mit diesem wird lediglich nach DIN 4150, Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) gemessen. Diese Messungen dienen der Beweissicherung

von z.B. Vergrößerung der Risse in den geschädigten Häusern. Das Messgerät sollte an der Außenwand des Gebäudes stehen, die am nächsten zum Sprenggebiet steht und nicht wie gegenwärtig an der gegenüberliegenden, vom Sprenggebiet abgewandten Wand. Auch ist die geringe Fläche des Raums (1,5x1,5m) zu beanstanden, da diese Raumgröße nicht repräsentativ für Räumlichkeiten ist.

Forderung:

Vor einer Genehmigung zur Erweiterung des Tagebaus „Nickenich 5“ ist sicherzustellen, dass die 2-3 zugestandenen Messgeräte ständig für das Heidental zur Verfügung stehen und auf den geforderten Positionen aufgestellt werden, um aussagekräftige Daten zu erhalten.

Entscheidung:

Der Abbau wird sich vom Heidental weg und auf die Ortsgemeinde Eich zu bewegen. Es ist daher in Anbetracht dieses Umstandes für die Erfassung von Erschütterungen durch Sprengung in der Erweiterung „Breitholz“ nicht sinnvoll diese in Nickenich, im Heidental zu messen, sondern in der Ortsgemeinde Eich. Hierzu wurde im Rahmen des Erörterungstermins bereits ein in Eich wohnhafter Bürger gewonnen, in dessen Haus die Messungen durchgeführt werden. Über das vorhandene Maß hinausgehende Messungen sind im Rahmenbetriebsplan nicht gerechtfertigt. Zudem findet weiterhin bzgl. der Erschütterung durch Sprengungen ein runder Tisch mit allen Beteiligten statt, bei dem diese Aspekte geklärt werden.

Die BI fährt im Schreiben folgendermaßen fort:

Bisher lehnt es die RPBL ab, sachkundigen Vertretern der BI Nickenich Sprengdaten mitzuteilen (Entfernung, Lochtiefe, Lochanzahl, Sprengstoffmenge).

Forderung:

Es sollte vor einer Genehmigung zur Erweiterung des Tagebaus „Nickenich 5“ sichergestellt werden, dass die BI Nickenich die geforderten Sprengdaten

erhält, um markante Erschütterungen und Belastungen durch Sprengungen, wie sie in der Vergangenheit mehrfach aufgetreten sind, besser beurteilen zu können.

Entscheidung:

Es findet weiterhin bzgl. der Erschütterung durch Sprengungen ein runder Tisch mit allen Beteiligten statt, bei dem diese Aspekte geklärt werden.

Die BI fährt fort:

Von Seiten der RPBL wird noch immer nicht genug gegen die Staubentwicklung getan, die durch ihre Abbauhalden entstehen. Vor allem bei windigen Ostwind-Wetterlagen ziehen noch immer Staubwolken nach Nickenich. Nach unseren Beobachtungen und Erkenntnissen werden nur die Fahrwege, nicht aber die Abbauhalden auf dem Firmengelände berieselt.

Forderung:

Vor einer Genehmigung zur Erweiterung des Tagebaus „Nickenich 5“ ist durch prüf- und nachvollziehbare Maßnahmen sicherzustellen, dass die Staubbelastung der Ortsgemeinde Nickenich auf ein akzeptables Maß verringert wird.

Entscheidung:

Im Erweiterungsgebiet werden keine Halden aufgeschüttet, hier findet nur der Abbau statt; bzgl. der möglichen Staubentwicklung durch Verwehen von Sand von Lavasandhalden im hier nicht gegenständlichen bereits genehmigten Altbereich werden Maßnahmen am „runden Tisch“ besprochen und ggf. umgesetzt.

Weitere Begründung der Nebenbestimmungen

Im Übrigen ist dem Antragsteller die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage aufgrund des Verfahrensverlaufs bekannt bzw. auch ohne schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar, so dass gemäß § 39 Abs. 2 VwVfG auf eine weitere Begründung verzichtet werden kann.

VI. Rechtliche Prüfung Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Nr.1 LWG i. V. m. §§ 8 und 9 WHG

Im vorliegenden Fall stellen sich die bergbaulichen Tätigkeiten als Erdaufschluss i. S. d. § 49 Abs. 1 WHG dar, da sich diese unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Gemäß §§ 49 Abs. 4, 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG i. V.m. § 15 Nr. 1 LWG ist das Vorhaben wegen der gewerbsmäßigen Gewinnung von Mineralien und Bodenbestandteilen erlaubnispflichtig. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (Bewirtschaftungsermessen).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, schädliche Gewässerveränderungen sind vorliegend nicht zu besorgen bzw. werden durch die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Nebenbestimmungen vermieden. Im Verfahren wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 5 Abs.1 Nr.1 WHG). Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf § 13 WHG. Die Erlaubnis war zu erteilen, da mit Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieser Erlaubnis schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen nicht

zu erwarten sind. Weiterhin sind keine Verletzungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ersichtlich.

Die Vorgaben nach § 12 Abs. 1 WHG sind mithin eingehalten.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungs-ermessen. Bedenken gegen die Erteilung bestehen vorliegend nicht, da die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Wasserbehörde, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hergestellt.

Daher konnte die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

VII. Ergebnis

Aus der Begründung des vorliegenden Beschlusses folgt, dass sich aus den materiell rechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG, 15 Abs. 1, 17 Abs.1 BNatSchG, § 15 Nr. 1 LWG i. V. m. §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs.1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG, § 4 Abs. 4 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ und der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i. V.m. §§ 72, 36 VwVfG sichergestellt werden.

Die sukzessive Wiedernutzbarmachung genießt für die Antragstellerin einen hohen Stellenwert. Neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarte werden im Verlauf der Nachfolgenutzung geschaffen.

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist das Vorhaben-gebiet als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Das

Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Raumordnerische Belange stehen der beabsichtigten Erweiterung des Lavasand-Tagebaus „Nickenich 5“ nicht entgegen. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der UVS und des Fachbeitrags Naturschutz (gem. § 9 Abs. 3 S. 1 LNatSchG; § 17 Abs. 4 S.1 BNatSchG - „Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt (inkl. Wiedernutzbarmachung)“ berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den durch die Rohstoffgewinnung erfolgenden Eingriff zu kompensieren. Dem Fachbeitrag Naturschutz ist von den Naturschutzbehörden zugestimmt worden. Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Die gemäß § 34 BNatSchG vorgenommene FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des bergbaulichen Vorhabens die Erhaltungsziele angrenzender Natura 2000-Gebiete nicht tangiert werden.

Die Erweiterung der Abbaufäche erfolgt nicht nur auf Grund eines Partikularinteresses, sondern auch im Allgemeininteresse. Sie ist ein planungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Im Allgemeininteresse steht die Sicherstellung der Rohstoffversorgung. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen ist langfristig eine Erhöhung der landschaftlichen und ökologischen Qualität eines Gebietes zu erwarten. Zudem wird einem verbrauchsfernen Transport von Rohstoffen entgegengewirkt.

Die Zulassung der Abbauerweiterung sichert den Bestand des Unternehmens und die vorhandenen Arbeitsplätze am Standort. Mit der Entscheidung zugunsten der Abbauerweiterung wird langfristig Planungssicherheit und Planungsklarheit erreicht. Insgesamt können negative Umweltauswirkungen weitgehend vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu einem Teil sind sie zeitlich begrenzt, zum Teil sind sogar lokale Verbesserungen zu erwarten. Die umfangreichen zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen aufgenommenen Nebenbestimmungen bewirken eine Optimierung des Rechtsgüterschutzes. Die Vorgaben des Naturschutzrechts werden eingehalten. Der Umfang der Umweltauswirkungen kann durch Maßnahmen die

der Unternehmerin auch in nachfolgenden Betriebsplanverfahren auferlegt werden, weiter reduziert werden. Die Umweltauswirkungen sind daher insgesamt vertretbar, ohne die bestehenden Bedenken negieren zu wollen.

Nicht zuletzt sprechen weitere gewichtige Gründe für die Erweiterung. Diese liegen in der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze, den geplanten Investitionen, der Absicherung des Rohstoffbedarfs und den privaten Belangen der Unternehmerin. Somit wird der Plan festgestellt und damit der obligatorische Rahmenbetriebsplan zugelassen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Erteilung dieser Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis)³⁷ vom 13.04.2010 (GVBl. Nr. 7, S. 81) in Verbindung mit § 10 LGebG³⁸. Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

IX. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler können durch das LGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse

³⁷ **Verordnung vom 13.04.2010** (GVBl. Nr. 7, S. 81) gem. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 14 vom 24. Oktober 2007, S. 211 (BS 2013-1-18), geändert am 13. April 2010 (GVBl.Nr. 7, S. 81) zuletzt geändert am 22. Mai 2014 (GVBl. Nr. 9, S. 79)

³⁸ **LGebG**: Landesgebührengesetz Rh-Pf vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das LGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

1) Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Verwaltungsgericht Koblenz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz*

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2) Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: lgb-rlp@poststelle.rlp.de
- erhoben werden.³⁹

Im Auftrag

(Holsten Hübner)
Oberbergerrat

³⁹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73.)